

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

Band 15

Detmold, 20. Juli 2011

Nr. 1

Inhalt:

I.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung - Entfallen der Bindung des Präsesamtes an das reformierte Bekenntnis Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 2. Juli 2011	3
II.	Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen - Wahlordnung - vom 2. Juli 2011	3
III.	Ausführungsbestimmungen vom 12. Juli 2011 zum Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen - Wahlordnung vom 2. Juli 2011	8
VERWALTUNGSGERICHTSGESETZ der EKD (VwGG.EKD)		
IV.	Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD vom 10. November 2010	12
V.	Zustimmung (UEK) zum Verwaltungsgerichtsgesetz vom 9. November 2010	23
VI.	Kirchengesetz zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 9. November 2010	24
VII.	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD, über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 2. Juli 2011	25
VIII.	Kirchengesetz zur Begleitung der Einführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 12. Juli 2011	26
IX.	Beschluss zur Auflösung der Klasse Horn und die Neuzuordnung der Gemeinden der Klasse Horn vom 1. Juli 2011	27
WAHLEN		
X.	Beschluss zur Besetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe vom 2. Juli 2011	27
XI.	Konstituierung der 35. ordentlichen Landessynode - Wahlen vom 18. Januar 2011	28
XII.	Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe vom 18. Januar 2011	32
XIII.	Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe vom 18. Januar 2011	32
XIV.	Wahlen zum Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes vom 18. Januar 2011	33
XV.	Bildung eines Spruchkollegiums vom 18. Januar 2011	33
XVI.	Berufung der Mitglieder der Disziplinarkammer bei dem Kirchengenicht der EKD vom 3. Dezember 2010	34
XVII.	Beschluss zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 28. Juni 2011	35
XVIII.	Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Januar 2011	35
XIX.	Bekanntmachung der Neufassung der Honorarrichtlinien vom 12. April 2011	39
XX.	Bekanntmachung der Richtlinie für die Ordnung von Fachverbänden vom 12. April 2011	41

XXI.	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmung der Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche (Wiederaufnahmeverordnung – WAVO) vom 17. Mai 2011 ...	44
XXII.	Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2011	44
XXIII.	Änderung des Verbandsgesetzes vom 14. Januar 2011	45
XXIV.	Besoldungserhöhung für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Lippischen Landeskirche 2011/2012 - Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Mai 2011	46
 ARBEITSRECHTSREGELUNGEN		
XXV.	vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald vom 16. März 2011	<i>vom Abdruck wird abgesehen</i>
XXVI.	Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF vom 16. März 2011	<i>vom Abdruck wird abgesehen</i>
XXVII.	Änderung der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 22. Oktober 2007/21. November 2007 vom 16. März 2011	48
XXVIII.	Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 vom 16. März 2011	48
XXIX.	Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) usw. vom 13. April 2011	49
XXX.	Änderung des BAT-KF vom 13. April 2011	56
XXXI.	Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF) vom 20. Juli 2011	<i>vom Abdruck wird abgesehen</i>
XXXII.	Besondere Beschäftigungsverhältnisse in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Projekten vom 20. Juli 2011	57
XXXIII.	Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II) nach dem Stand vom 31. Dezember 2010	58
XXXIV.	Personalnachrichten	60

I.**Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung****Entfallen der Bindung
des Präsesamtes an das reformierte Bekenntnis****Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der
Lippischen Landeskirche
vom 2. Juli 2011**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 01. und 02. Juli 2011 dem Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung wie folgt zugestimmt:

Artikel 1**Änderung der Verfassung**

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 i.d.F. des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd.11 S.377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2009 (Ges. u. VOBl. Bd.14 S. 337), wird wie folgt geändert:

1. Art. 94 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Vorstand der Landessynode besteht aus drei Mitgliedern der Landessynode, und zwar aus der oder dem Vorsitzenden sowie einer ersten Beisitzerin oder einem ersten Beisitzer und einer zweiten Beisitzerin oder einem zweiten Beisitzer. Zwei Mitglieder müssen Kirchenälteste i.S. von Artikel 78 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung sein; ein Mitglied muss Pfarrerin oder Pfarrer sein. Ein Mitglied des Vorstands muss lutherisch, zwei müssen reformiert sein. Die oder der Vorsitzende und die erste Beisitzerin oder der erste Beisitzer müssen verschiedenen Konfessionen (reformiert oder lutherisch) angehören.“
2. Art. 94 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Scheidet die oder der Vorsitzende während der Amtszeit aus, endet auch die Amtszeit aller Mitglieder des Vorstands sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Landessynode wählt in ihrer nächsten Tagung Nachfolgerinnen und Nachfolger für den Rest der Amtszeit für alle Mitglieder des Vorstands sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bleiben bis zur Nachwahl im Amt.“

Scheidet eine Beisitzerin oder ein Beisitzer oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so erfolgt die Nachwahl nur für dieses Mitglied oder seine Stellvertretung für den Rest der Amtszeit.“

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Detmold, 12. Juli 2011

Der Landeskirchenrat

II.**Kirchengesetz****über die Wahlen zu den Kirchenvorständen
- Wahlordnung -
vom 2. Juli 2011**

In Ausführung des Artikels 33 der Verfassung der Lippischen Landeskirche hat die 35. ordentliche Landessynode anlässlich ihrer Sitzung am 2. Juli 2011 das folgende Kirchengesetz (Wahlordnung) beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I.**Grundlegung**

Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie ordnen und verwalten unter Wahrung der Einheit der Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Der Kirchenvorstand leitet und verwaltet die Kirchengemeinde. Er vertritt sie im Rechtsverkehr. Mitglieder des Kirchenvorstandes sind die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Kirchenältesten der Gemeinde. Sie üben die Leitung und Verwaltung in gemeinsamer Verantwortung aus.

II. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

§ 1 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zu den Kirchenvorständen ist jedes Gemeindeglied, das

- a) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat und konfirmiert ist oder im religionsmündigen Alter getauft worden ist oder am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- b) am Leben der Gemeinde teilnimmt,
- c) seine sonstigen kirchlichen Pflichten erfüllt.

(2) Ausgeschlossen vom passiven Wahlrecht ist jedes Gemeindeglied, das zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten unter Betreuung steht.

(3) Wird ein Gemeindeglied wegen grober Pflichtverletzung aus dem Kirchenältestenamt entlassen, so ist es bei der auf die Entlassung folgenden Kirchenvorstandswahl vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Die Wahlberechtigten werden gemäß § 2 dieses Gesetzes in das Wählerverzeichnis eingetragen.

§ 2 Wählerverzeichnis

(1) Der Kirchenvorstand stellt aufgrund der Gemeindegliederdatei für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis auf. In das Wählerverzeichnis sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder einzutragen.

(2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Aus dem Wählerverzeichnis müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

- a) Familien- und Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Wohnung,
- d) Vermerke über Stimmabgabe,
- e) Bemerkungen.

(4) Das Wählerverzeichnis ist in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen und innerhalb dieser Ordnung nach dem Geburtsdatum zu führen.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Einsprüche und Beschwerden wird das Wählerverzeichnis geschlossen.

Über die Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen.

Änderungen des Wählerverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen aufgrund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.

Mit der Schließung des Wählerverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderleglich, unabhängig von Abs. 2, als wahlberechtigt.

(6) Neunzig Tage vor dem Wahltag ist das Wählerverzeichnis vierzehn Tage lang zur Einsichtnahme auszuliegen. Der Beginn der Auslegungsfrist wird in der Gemeinde abgekündigt und durch das Landeskirchenamt in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wählerverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wählerverzeichnis richtig und vollständig erstellt worden ist. Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.

§ 3 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können von wahlberechtigten Gemeindegliedern spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Kirchenvorstand schriftlich eingelegt werden. Sie sind zu begründen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen Gemeindegliedes, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Gibt der Kirchenvorstand dem Einspruch nicht statt, so leitet er ihn unverzüglich an das Landeskirchenamt weiter. Dieses entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstandes.

(4) Durch den Einspruch wird das Wahlverfahren nicht gehemmt.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das das 18. und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat. Gemeindeglieder, die spätestens in zwei Jahren die Altersgrenze erreichen, sollen nicht mehr zur Wahl gestellt werden. Die oder der Kirchenälteste scheidet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus ihrem oder seinem Amt aus.

III. Vorbereitung der Wahl

§ 5 Wahltermin und Ort der Wahl

(1) Der Wahltag wird vom Landeskirchenamt festgesetzt.

(2) Die Wahl findet an einem Sonntag statt (Wahltag). Das Wahllokal soll mindestens vier Stunden geöffnet sein.

§ 6**Stimmbezirke/Wahlbezirke**

(1) Der Kirchenvorstand soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die zur Kirchengemeinde gehörenden Ortsteile und Pfarrbezirke mit einer angemessenen Zahl von Kirchenältesten im Kirchenvorstand vertreten sind.

(2) Kirchengemeinden mit einem räumlich weit auseinanderliegenden Wahlgebiet können in Stimmbezirke mit eigenen Wahllokalen eingeteilt werden. Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. In den Stimmbezirken wird nach einer einheitlichen Kandidatenliste der Kirchengemeinde gewählt.

(3) In Kirchengemeinden mit örtlich gegliedertem Wahlgebiet kann der Kirchenvorstand die Bildung von Wahlbezirken mit eigenen Kandidatenlisten beschließen. Das Verhältnis von Gemeindegliederzahl und zu wählenden Kirchenältesten i. S. von Artikel 35 der Verfassung der Landeskirche muss gewährleistet sein.

(4) Die Bildung von Wahlbezirken muss der Kirchenvorstand spätestens binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahltermins beschließen und dem Landeskirchenamt anzeigen.

§ 7**Wahlvorschläge**

(1) Beim Kirchenvorstand können von wahlberechtigten Gemeindegliedern binnen zwei Wochen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Wahlvorschläge eingereicht werden.

Beginn und Ende der Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen sind ortsüblich bekannt zumachen

(2) Jeder Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten und ist von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterschreiben.

(3) Der Kirchenvorstand kann auch selbst einen Wahlvorschlag aufstellen.

(4) Die nach Abs. 1 und 3 Vorgeschlagenen müssen ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich erklärt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Erklärung über die Zustimmung hat folgenden Wortlaut:

„Ich erkläre mich bereit, eine Wahl zum Mitglied des Kirchenvorstandes meiner Gemeinde anzunehmen und vor Gott zu geloben, dieses Amt sorgfältig und treu, gebunden an Gottes Wort und Sakrament, nach dem Bekenntnis der Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche zu führen und gewissenhaft darauf zu achten, dass alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe.“

§ 8**Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Nach Ablauf der Frist prüft der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche, ob die genannten Gemeindeglieder wählbar sind. Er hat darauf hinzuwirken, dass gegebenenfalls formale Mängel und Hindernisse, die der Wahl der Vorgeschlagenen im Wege stehen, ausgeräumt werden.

(2) Der Kirchenvorstand trifft die erforderlichen Feststellungen und streicht die Namen der nicht wählbaren Gemeindeglieder. Er teilt den Gemeindegliedern, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, sowie dem vorgeschlagenen Gemeindeglied den Grund der Streichung mit. Auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 11 ist hinzuweisen.

§ 9**(entfallen)****§ 10****Der endgültige Wahlvorschlag**

(1) Der endgültige Wahlvorschlag (Stimmzettel) soll mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Enthält der Wahlvorschlag mehr Namen als Kirchenälteste zu wählen sind, müssen die Wahlberechtigten vom Wahltermin benachrichtigt werden. Enthält er weniger Namen, wird er durch die ausscheidenden Kirchenältesten, soweit sie sich damit einverstanden erklärt haben und noch wählbar sind, ergänzt. Enthält der Wahlvorschlag gerade so viele Namen, wie Kirchenälteste zu wählen sind oder auch nach seiner Ergänzung durch die ausscheidenden Kirchenältesten weniger Namen, so gelten die vorgeschlagenen Gemeindeglieder als gewählt, sofern der Kirchenvorstand dann beschlussfähig ist. In diesem Falle hat sich der Kirchenvorstand unverzüglich in dem in Artikel 32 der Verfassung der Landeskirche bestimmten Verfahren zu ergänzen, damit die nach Artikel 35 Abs. 2 und 3 der Verfassung bestimmte Zahl erreicht wird.

(2) Sind keine Wahlvorschläge eingegangen, so gelten die ausscheidenden Kirchenältesten als gewählt, soweit sie sich innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen damit einverstanden erklärt haben und noch wählbar sind; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Der endgültige Wahlvorschlag (Stimmzettel) wird vierzehn Tage lang in der Gemeinde ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

§ 11**Einsprüche der Gemeindeglieder**

(1) Gegen den endgültigen Wahlvorschlag und bei einem Verfahren nach § 10 Abs. 1 Satz 2 können wahlberechtigte Gemeindeglieder während der Zeit der öffentlichen Bekanntmachung beim Kirchenvorstand schriftlich Einspruch erheben.

(2) Gibt der Kirchenvorstand einem Einspruch nicht innerhalb einer Woche statt, so entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten innerhalb einer weiteren Woche.

(3) Der Ablauf des Wahlverfahrens wird durch die Einleitung der Beschwerde nicht gehemmt.

IV. Durchführung der Wahl

§ 12 Wahlvorstand

(1) Der Kirchenvorstand beruft für jeden gebildeten Stimmbezirk/Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen sein. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln. Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand bestellt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht durch diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen werden.

(2) Der Wahlvorstand besteht mindestens aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die nicht selbst zur Wahl stehen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen zu Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder sein.

Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Schriftführerin oder Schriftführer und verantwortlich für das Führen des Wählerverzeichnisses sowie die Ausfertigung der Wahlniederschrift.

(3) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 13 Wahlhandlung

(1) Die Wahl ist geheim.

(2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzettel die Namen der zu Wählenden ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen der Vorgeschlagenen die Stimme gelten soll.

(3) Es dürfen höchstens so viele vorgeschlagene Namen des Stimmzettels angekreuzt werden, wie Kirchenälteste in der Kirchengemeinde bzw. im Wahlbezirk zu wählen sind.

(4) Darauf falten die Wahlberechtigten den Stimmzettel

und werfen diesen in die Wahlurne.

(5) Hilfsbedürftige Personen dürfen sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen, die nicht zur Wahl steht.

(6) Für eine vom Landeskirchenamt zu genehmigende elektronische Stimmabgabe gelten die obigen Regelungen sinngemäß.

§ 14 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können von der Briefwahl Gebrauch machen. Die Ausübung der Briefwahl und die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist bei der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher zu beantragen.

(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens zwei Tage vor dem Wahltage bei der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.

(3) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) den Briefwahlschein und
- b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage spätestens bis zur Schließung des Wahllokals dort eingeht.

(4) Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten oder die Person ihres Vertrauens (§ 13 Abs. 5) zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wahlberechtigten ausgefüllt worden ist.

(5) Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken:

- a) die Ausgabe der Briefwahlunterlagen,
- b) dass der oder dem Wahlberechtigten der Termin der Schließung des Wahllokals mitgeteilt wurde.

§ 15 (entfallen)

§ 16 Briefwahlergebnis

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet nach Ende der Wahlhandlung die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Sie oder er legt den Stimmzettel aus dem geöffneten Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe zu den Stimmzetteln, die persönlich abgegeben worden sind.

(2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Briefwahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung versehene Wahlscheine enthält,
6. die Wahlberechtigten oder die Person ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung zur Briefwahl auf dem Briefwahlschein nicht unterschrieben haben,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen oder Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen oder Wähler gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Wenn ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Abgabe des Wahlumschlages vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst das Wahlrecht verliert, hat dies auf die Gültigkeit der Stimmabgabe keinen Einfluss.

§ 17 Stimmzählung

(1) An die Wahlhandlung schließt sich die Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses an. Die Wahlhandlung und die Auszählung der Stimmen sind öffentlich. Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand. Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes kann ein elektronisches Auszählungsverfahren zur Anwendung kommen.

(2) Festzustellen ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Wählerverzeichnis und der angenommenen Wahlscheine und zu vergleichen mit der Zahl der in den Urnen befindlichen amtlichen Stimmzettel. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

(4) Als gewählt gelten diejenigen Gemeindeglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(5) Über die Verteilung der Stimmen in der Reihenfolge von der Mehrzahl zur Minderzahl ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. keine Kennzeichnung durch Ankreuzen der zu Wählenden enthält,
3. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält,
6. leer abgegeben worden ist.

§ 19 Wahlprüfung

(1) Der Kirchenvorstand prüft, ob bei der Wahlhandlung nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und den Ausführungsbestimmungen des Landeskirchenrates verfahren worden ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist mit einer beglaubigten Abschrift der Wahlniederschrift der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Nachprüfung vorzulegen, die oder der sie an das Landeskirchenamt weiterleitet. Vor Beanstandung einer Wahl muss das Landeskirchenamt das gewählte Gemeindeglied zur Sache hören.

(2) Das Wahlergebnis ist am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst abzukündigen.

V.

Schlussbestimmungen

§ 20 Einsprüche zur Wahlhandlung

(1) Einsprüche gegen die Wahl können binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchenvorstand erhoben werden; darauf ist bei der Abkündigung besonders hinzuweisen. In diesem Verfahren dürfen keine Einsprüche mehr erhoben werden, die gemäß den Bestimmungen dieser Wahlordnung (§§ 3 Abs. 1; 11 Abs. 1) früher hatten geltend gemacht werden können. Über die Einsprüche entscheidet der Kirchenvorstand unverzüglich.

(2) Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes ist binnen einer Woche Einspruch beim Landeskirchenamt möglich. Nach Anhörung der Beteiligten entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

- (3) Die Wahl wird unanfechtbar, falls
- a) innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kein Einspruch eingelegt worden ist,
 - b) ein vom Kirchenvorstand abgelehnter Einspruch durch das Landeskirchenamt entschieden ist. Dieses hat innerhalb eines Monats zu entscheiden.

§ 21

Einführung und Verpflichtung

- (1) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Einführung und Verpflichtung der gewählten Kirchenältesten erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist durch die Pfarrerin oder den Pfarrer in einem Gottesdienst.
- (3) Die Einführung und Verpflichtung nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 ist nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.
- (4) Bis zur Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten bleiben die bisherigen Kirchenältesten im Amt.

§ 22

Berufene Mitglieder

- (1) Der Kirchenvorstand kann Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, zusätzlich als Mitglieder berufen.
- (2) Die Rechte und Pflichten sowie die Amtszeit der berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes entsprechen denen der gewählten Kirchenältesten.
- (3) Das Verhältnis zwischen gewählten und berufenen Mitgliedern darf höchstens betragen:

bei bis zu 8 Gewählten	= 1 Berufene/r
bei bis zu 15 Gewählten	= 2 Berufene
bei 16 und mehr Gewählten	= 3 Berufene.

§ 23

Ersatzwahlen

Die im Wege einer Ersatzwahl (vgl. Artikel 32 der Verfassung der Landeskirche) gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes gelten als gewählte Kirchenälteste.

§ 24

Geltendes Recht

- (1) Das Kirchengesetz vom 28. November 2006 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen - Wahlordnung - (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 479) und die Ausführungsbestimmungen des Landeskirchenrates vom 21. August 2007 zum Kirchengesetz vom 28. November 2006 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 43) sowie alle sonst diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

- (2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 25

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Detmold, 12. Juli 2011

Der Landeskirchenrat

III.

Bekanntmachung

Ausführungsbestimmungen vom 12. Juli 2011 zum Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen - Wahlordnung - vom 2. Juli 2011

Gemäß § 24 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 2011 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen (Wahlordnung) erlässt der Lippische Landeskirchenrat zur Durchführung dieses Gesetzes nachstehende Ausführungsbestimmungen:

§ 1

Wählerverzeichnis

- (1) Das Landeskirchenamt erstellt für den Kirchenvorstand vor Beginn des Wahlverfahrens ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerverzeichnis).
- (2) Eine Benachrichtigung über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt nicht.
- (3) Die Unterlagen müssen während des gesamten Wahlverfahrens zur Einsichtnahme und Prüfung im Gemeindeamt zur Verfügung stehen.

§ 2

Vorbereitung der Wahl

- (1) Das Landeskirchenamt stellt den Kirchenvorständen für die Durchführung der Wahl eine Zeittafel zur Verfügung.
- (2) Der Kirchenvorstand veranlasst den Druck der Stimmzettel. Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung verantwortlich. Die Stimmzettel müssen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(3) Die Stimmzettel müssen für jeden Stimmbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(4) Die Wahlbriefumschläge sollen 12,5 x 17,6 cm (DIN B 6) groß sein.

(5) Als Briefwahlscheine sind die vom Landeskirchenamt erstellten Vordrucke zu verwenden.

(6) Wahlbenachrichtigungen werden vom Landeskirchenamt für den Fall der Durchführung der Wahl nach Schließung des Wählerverzeichnisses erstellt. Für die Verteilung der Wahlbenachrichtigungen vor Ort ist die jeweilige Kirchengemeinde verantwortlich. Sie kann das Landeskirchenamt beauftragen, die Wahlbenachrichtigungen gegen Kostenerstattung zu versenden.

§ 3 Wahlbezirke

(1) Wahlbezirke sollen nur dann gebildet werden, wenn eine Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Sinne von § 6 Abs. 1 der Wahlordnung nicht gewährleistet scheint. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt bleiben.

(2) Beschließt der Kirchenvorstand im Sinne von Abs. 1 die Bildung von Wahlbezirken, so hat dies die Erstellung eines weiteren Wählerverzeichnisses und die Aufstellung einer zusätzlichen Liste für Wahlvorschläge aus diesem Gemeindebereich zur Folge. Die daraus entstehenden Teilvorschläge werden in einen endgültigen Wahlvorschlag (Stimmzettel) aufgenommen, über den ausschließlich die Wahlberechtigten dieses Wahlbezirkes abstimmen dürfen.

(3) Der Kirchenvorstand schafft in den Stimmbezirken/Wahlbezirken die Voraussetzungen für eine reibungslose Durchführung der Wahl.

§ 4 Wahlvorschlag

(1) Der Kirchenvorstand fordert die wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, für den endgültigen Wahlvorschlag geeignete Gemeindeglieder zu benennen. Ein Wahlvorschlag kann mehrere Namen enthalten. Beginn und Ende der Frist zur Abgabe werden durch das Landeskirchenamt in der örtlichen Tagespresse sowie in den Gemeinden durch Abkündigung und Aushang bekannt gemacht.

(2) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) Familien- und Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Anschrift

der Vorgeschlagenen.

(3) Dem Wahlvorschlag ist für jede Vorgeschlagene und jeden Vorgeschlagenen eine von dieser oder diesem eigenhändig unterschriebene Erklärung im Wortlaut des § 7 Abs. 4 der Wahlordnung beizufügen.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich in einer Gemeindeversammlung persönlich vorstellen

§ 5 Wahlvorstand

(1) Der Kirchenvorstand übergibt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung:

- a) das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der Briefwähler,
- b) Stimmzettel in ausreichender Zahl,
- c) Vordrucke über eine Wahl Niederschrift,
- d) Abdruck der Wahlordnung und der Ausführungsbestimmungen,
- e) eine verschließbare Wahlurne.

(2) Der Wahlvorstand hat die Ordnung im Wahlraum aufrechtzuerhalten. Er ordnet den Zutritt zum Wahlraum und übt das Hausrecht aus.

(3) Vor Öffnung des Wahlraumes erfolgt durch Handschlag die Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben durch den Kirchenvorstand. Zum festgelegten Zeitpunkt des Beginns der Wahlhandlung erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für eröffnet.

§ 6 Wahlhandlung und Zeitraum

(1) In jedem Wahlraum müssen eine oder mehrere Wahlkabinen eingerichtet werden. In den Wahlkabinen sollen dokumentenechte Stifte für das Ausfüllen der Stimmzettel bereitliegen.

Wird ein elektronisches Auszählungsgerät eingesetzt, so tritt das Gerät an die Stelle des Stimmzettels.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten entsprechend.

(2) Vor der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand, davon, dass die Wahlurne leer ist und verschließt danach die Wahlurne, sodass die von den Wählerinnen und Wählern eingeworfenen Stimmzettel nicht entfernt werden können. Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(3) Die Wahlberechtigten nennen nach Eintritt in den Wahlraum dem Wahlvorstand ihren Namen; auf Verlangen haben sie sich über ihre Person auszuweisen. Die Wahlberechtigung wird durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis festgestellt, und die Wahlberechtigten erhalten daraufhin den Stimmzettel. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis an der dafür bestimmten Stelle. Mit dem Stimmzettel begeben sich die Wahlberechtigten in die Wahlkabine und kennzeichnen ihn durch Ankreuzen der von ihnen zu wählenden Gemeindeglieder. Der Stimmzettel wird nach Stimmabgabe von den Wahlberechtigten gefaltet und in die Wahlurne geworfen.

Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass sich die Wahlberechtigten nicht länger als notwendig in der Wahlkabine aufhalten.

(4) Stimmzettel, die außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet werden, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen. Dasselbe gilt für Stimmzettel, die durch besondere Kennzeichnung nicht den Anforderungen an das Wahlgeheimnis entsprechen. Eine Wiederholung der Wahl ist für diese Fälle ausgeschlossen.

Die Wahlberechtigten können sich für einen von ihnen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen.

(5) Der Kirchenvorstand beschließt vor Bekanntgabe der Wahlvorschläge den Zeitraum und die Öffnungszeiten der Wahllokale. Eine Gesamtöffnungszeit von vier Stunden ist zu gewährleisten, wobei sich mindestens zwei Stunden an den Gottesdienst anschließen sollen. Die Wahl beginnt frühestens um 08:00 Uhr und endet spätestens um 18:00 Uhr. Die Öffnungszeiten sind mit dem Wahlvorschlag durch Abkündigung und Aushang bekanntzugeben.

(6) Das Ende der Wahlzeit wird von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher festgestellt und bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum aufhalten. Der Wahlraum ist so lange geschlossen zu halten, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Danach erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 7 Briefwahl

(1) Für die Briefwahl gelten neben den Voraussetzungen des § 14 der Wahlordnung die nachstehenden Bestimmungen.

(2) Der Antrag auf Ausgabe der Briefwahlunterlagen kann persönlich oder durch Dritte gestellt werden.

(3) Nach Prüfung der Wahlberechtigung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller folgende Unterlagen zu übersenden:

- a) ein amtlicher Stimmzettel der Kirchengemeinde,
- b) ein amtlicher Wahlumschlag,
- c) ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach Muster, auf dem die vollständige Anschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder der Beauftragten oder des Beauftragten des Kirchenvorstandes, an die der Wahlbrief zu senden ist, anzugeben ist,
- d) ein amtlicher Briefwahlschein.

(4) Die Briefwahlunterlagen dürfen nur den Wahlberechtigten durch die Post übersandt oder ihnen persönlich ausgehändigt werden. Diese Briefsendung ist von der Kirchengemeinde freizumachen.

(5) Die Zustellung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis in der Spalte „Bemerkungen“ festzuhalten. Darüber hinaus ist ein besonderes Verzeichnis der Briefwähler zu führen.

(6) Verlorengegangene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

(7) Wer durch Briefwahl wählt, füllt persönlich seinen Stimmzettel aus, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag ein und verschließt diesen. Sodann werden der Wahlumschlag und der Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag gesteckt und durch die Post oder einen Dritten an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle gesandt. Der Wahlbrief kann auch bei dieser Stelle abgegeben werden. Auf dem Wahlbriefumschlag muss der Absender angegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

§ 8 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis und stellt dafür die Öffentlichkeit wieder her. Er stellt dazu fest die Zahl:

- a) der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis,
- b) der Wählerinnen und Wähler (einschließlich derer, die durch Briefwahl gewählt haben),
- c) der gültigen und der ungültigen Stimmen,
- d) der für die einzelnen Vorgeschlagenen abgegebenen gültigen Stimmen.

Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses wird unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung begonnen. Dabei sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch entfernt. Dann werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich wird die Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei eine zahlenmäßige Differenz, ist eine erneute Zählung erforderlich, damit der bei der ersten Auszählung festgestellte Zahlenunterschied noch vor Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes bereinigt werden kann.

(3) Die eingegangenen Wahlbriefe werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes gesammelt. Zur Feststellung der Zahl der Briefwähler übergibt sie oder er die Wahlbriefe am Wahltag dem Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlbriefe zu zählen und die Zahl der Stimmabgaben im Wählerverzeichnis und in dem Verzeichnis der Briefwähler festzustellen. Ergibt sich dabei eine zahlenmäßige Differenz, ist eine erneute Zählung erforderlich, damit der bei der ersten Auszählung festgestellte Zahlenunterschied noch vor Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses bereinigt werden kann.

Danach öffnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlbriefe, entnimmt die Wahlumschläge und übergibt sie den Beisitzern. Diese vermerken die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen mit den Stimmzetteln, die persönlich abgegeben worden sind.

Vermerke oder Vorbehalte machen den Stimmzettel ungültig. Der Stimmzettel ist jedoch nicht schon dann ungültig, wenn die Wahlberechtigten bei einem der Vorgeschlagenen mehrere Kreuze anbringen oder ein Kreuz wieder streichen.

(4) Die persönlich und die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen werden gemeinsam ausgezählt. Stimmzettel, die ungültig sind oder die zu Bedenken Anlass geben, werden bis zur Entscheidung über die Gültigkeit durch den Wahlvorstand zurückgelegt. Die Beisitzer notieren unabhängig voneinander in je einer Auszählungsliste die für jede Vorgeschlagene oder jeden Vorgeschlagenen abgegebenen Stimmen.

Sind alle gültigen Stimmzettel gezählt, entscheidet der Wahlvorstand zunächst über die zurückgestellten Stimmzettel. Diese Stimmzettel sind auf der Rückseite durch die Vermerke „gültig“ oder „ungültig“ zu kennzeichnen. Die für gültig erklärten Stimmzettel sind in den Auszählungslisten noch entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Wird in mehreren Stimmbezirken gewählt, erfolgt die Auszählung der Stimmen in jedem Bezirk. Die Wahlniederschrift erhält die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zur Ermittlung des Gesamtergebnisses für das Wahlgebiet.

(6) Über die Wahlhandlung wird von einem vor Beginn der Wahl von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu bestimmenden Mitglied des Wahlvorstandes (Schriftführerin oder Schriftführer) eine Wahlniederschrift aufgenommen; sie ist nach Ausfertigung von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Beschlüsse des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen, über Beanstandungen bei der Wahlhandlung sowie bei Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift aufzuführen.

(7) Der Wahlniederschrift sind jeweils einzeln verpackt und versiegelt beizufügen:

- a) die gültigen und die durch Beschluss des Wahlvorstandes für gültig erklärten Stimmzettel,
- b) alle ungültigen Stimmzettel,
- c) die Auszählungslisten.

(8) Die Wahlniederschrift mit den Anlagen übergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes unverzüglich dem Kirchenvorstand.

(9) Aus der Wahlniederschrift muss eine Übersicht über die Verteilung der Stimmen hervorgehen, ausgehend von der Höchstzahl der erreichten Stimmen.

(10) Ist in mehreren Stimmbezirken gewählt worden, ermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes nach den Wahlniederschriften der einzelnen Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis für die Kirchengemeinde.

(11) Wird ein elektronisches Auszählungsverfahren eingesetzt, so wird die Stimmauszählung durch das Gerät ermittelt und ersetzt die manuelle Zählung. Das Ergebnis der elektronischen Auszählung (Ausdruck in Papierform) ist der Wahlniederschrift beizufügen.

Die Gesamtzahl der Stimmen ergibt sich aus der Addition der elektronisch ermittelten und der Briefwahlstimmen.

(12) Der Wahlvorstand kann zur Auszählung weitere Gemeindeglieder, die nicht zur Wahl stehen und beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde beauftragen und zur Hilfe heranziehen. Die Namen der herangezogenen Personen sind im Protokoll zu vermerken.

§ 9 Wahlprüfung

(1) Der Kirchenvorstand prüft, ob bei der Wahlhandlung nach den Bestimmungen der Wahlordnung und der Ausführungsbestimmungen verfahren worden ist. Das Ergebnis der Prüfung ist umgehend mit einer beglaubigten Abschrift der Wahlniederschrift über die Superintendentin oder den Superintendenten dem Landeskirchenamt zur Nachprüfung vorzulegen.

(2) Die Stimmzettel sowie das Speichermedium und das Protokoll eines etwaigen durchgeführten elektronischen Auszählungsverfahrens sind mindestens so lange von der Kirchengemeinde aufzubewahren, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist. Das Wählerverzeichnis kann fortgeschrieben werden, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist. Eine frühere Fortschreibung des Wählerverzeichnisses ist nur zulässig, wenn der bei der Wahl geltende Stand des Wählerverzeichnisses festgehalten werden kann. Die übrigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der neuen Amtszeit des Kirchenvorstandes aufzubewahren.

§ 10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Detmold, 12. Juli 2011

Der Landeskirchenrat

IV.**Kirchengesetz**

**über die Verwaltungsgerichtsbarkeit
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD - VwGG.EKD)
vom 10. November 2010
(ABI. EKD 2010, S. 330)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (Nr. 1.1) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1**Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit****§ 1****Grundsatzregelung**

Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird durch unabhängige, von den Verwaltungen getrennte Kirchengerichte ausgeübt.

§ 2**Kirchengerichte und Instanzen**

(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen.

(2) Das Verwaltungsgericht für den Revisionsrechtszug ist für die Verwaltungsgerichte nach Absatz 1 der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

(3) Bei den Verwaltungsgerichten können Kammern, beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland können Senate gebildet werden.

Abschnitt 2**Richter und Richterinnen****§ 3****Richter und Richterinnen
der Verwaltungsgerichte**

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus; sie sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(3) Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichts sein. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt das Nähere.

§ 4**Mitglieder der Verwaltungsgerichte**

(1) Die Verwaltungsgerichte bestehen aus den rechtskundigen Vorsitzenden und weiteren rechtskundigen und theologischen Mitgliedern in der erforderlichen Anzahl.

(2) Rechtskundige müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

(3) Theologische Mitglieder müssen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.

§ 5**Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte**

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Verwaltungsgerichte.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen.

(3) Die Amtszeit der Verwaltungsgerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(5) Bis zu zwei beisitzende rechtskundige Mitglieder werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden berufen; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.

(6) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils mindestens zwei stellvertretende Mitglieder zu berufen.

(7) Ein Mitglied kann mehreren Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.

§ 6

Besetzung der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden in der Besetzung mit dem oder der rechtskundigen Vorsitzenden, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet.

(2) Ist der oder die Vorsitzende in einem laufenden Verfahren verhindert, so wird abweichend von § 5 Absatz 5 die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens wahrgenommen. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach § 5 Absatz 5 vertreten.

(3) Für die Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges kann das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören, von denen eines rechtskundig sein muss.

(4) Der oder die Vorsitzende bestimmt das berichtstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich sind.

§ 7

Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Verwaltungsgerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:

"Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist."

Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden. Sie ist schriftlich festzuhalten.

§ 8

Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 9

Beendigung

(1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Stelle, die das Mitglied berufen hat.

(2) Das Amt eines Mitgliedes ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine kirchlichen Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht zulässt.

(3) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 2 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 ist das Mitglied zu hören.

(5) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 bis 4 können auf eine andere Stelle übertragen werden.

§ 10

Ausschluss

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige gehört wurde,
4. bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat,
5. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand des oder der Beteiligten war.

§ 11 Ablehnung

- (1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.
- (2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Verwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitgliedes seine Stellvertretung mit.
- (4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 10 ausgeschlossen ist.

Abschnitt 3

Gerichtsorganisation, Amts- und Rechtshilfe, Bevollmächtigte und Beistände

§ 12 Geschäftsstellen

- (1) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört die Protokollführung in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende kann von der Zuziehung eines Protokollführers oder einer Protokollführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein beisitzendes Mitglied mit der Protokollführung beauftragen.
- (2) Der Protokollführer oder die Protokollführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende wie folgt zu verpflichten:
- „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“
- (3) Das Nähere über die Geschäftsstellen der Verwaltungsgerichte regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 13 Amts- und Rechtshilfe

Die Kirchenbehörden im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 (Nr. 4.50.) des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sind zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.

§ 14

Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Vor den Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.
- (2) Bevollmächtigte und Beistände müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten zu geben.
- (3) Bevollmächtigte und Beistände sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

Abschnitt 4

Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

§ 15 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

- (1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet für
1. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts,

2. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche,
3. andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.

(2) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist nicht eröffnet, soweit eine Streitigkeit durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist.

§ 16 Ausschluss der Zuständigkeit

Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht etwas anderes bestimmt.

§ 17 Klagebefugnis, Anfechtungs-, Leistungs- und Feststellungsklage

(1) Eine Klage mit dem Ziel der Aufhebung einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer geltend machen kann, durch die Entscheidung in seinen Rechten verletzt zu sein (Anfechtungsklage).

(2) Eine Klage mit dem Ziel des Erlasses einer kirchlichen Entscheidung oder einer sonstigen Leistung kann nur erheben, wer geltend machen kann, in einem Anspruch auf das Begehrte verletzt zu sein (Leistungsklage).

(3) Eine Klage mit dem Ziel der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat und dieses Interesse nicht durch Anfechtungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können (Feststellungsklage). Der Vorrang der Anfechtungs- und Leistungsklage gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung begehrt wird.

§ 18 Vorverfahren

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehenen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage mit dem Ziel der Aufhebung oder des Erlasses eines Verwaltungsaktes erst zulässig, wenn ein Vorverfahren durchgeführt worden ist. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass vor weiteren Klagearten ein Vorverfahren durchzuführen ist. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.

(3) Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig,

1. wenn eine oberste Kirchenbehörde entschieden
2. hat, sofern nicht das Recht der Gliedkirchen die Nachprüfung vorschreibt, oder
3. ein Vorverfahren durch Kirchengesetz ausgeschlossen ist.

§ 19 Untätigkeitsklage

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten seit dem Antrag auf Entscheidung oder seit Einlegung des Rechtsbehelfs nicht entschieden worden, ist die Klage abweichend von § 18 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Verwaltungsgericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 20 Aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch und Klage, die einen Verwaltungsakt anfechten, haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jederzeit ausgesetzt werden.

(3) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in den Fällen des Absatzes 2 die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts schon vollzogen, kann das Verwaltungsgericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(4) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(5) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Verwaltungsgericht angerufen werden, soweit das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dies nicht ausschließt.

§ 21 Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über

1. den Rechtsbehelf,
2. die Kirchenbehörde oder das Verwaltungsgericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist,
3. die Anschrift und
4. die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 5 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges

§ 22 Klagefrist

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruch

bescheid nicht erforderlich, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Beteiligten zu belehren.

§ 23 Klageschrift

(1) Die Klage ist schriftlich bei dem Gericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muss außer den Namen der Beteiligten den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus einem vorangegangenen Verwaltungs- und

Vorverfahren sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

§ 24 Beiladung

Das Gericht kann bis zum Abschluss des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 25 Gerichtsbescheid

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids Revision einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird gemäß Absatz 2 rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

§ 26 Einzelrichter oder Einzelrichterin

(1) Die Kammer kann den Rechtsstreit einem ihrer rechtskundigen Mitglieder als Einzelrichter oder Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Der Rechtsstreit darf nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage ergibt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden.

§ 27**Einzelentscheidungen
im vorbereitenden Verfahren**

(1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
2. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsvergütung;
5. über Kosten;
6. über die Beiladung.

(2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestimmt, kann ihm die Entscheidung übertragen werden.

§ 28**Untersuchungsgrundsatz**

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

§ 29**Fristsetzung für Vorbringen,
Zurückweisen verspäteten Vorbringens**

(1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann den Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist und 3. über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln.

§ 30**Akteneinsicht, Abschriften**

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

§ 31**Beweisaufnahme**

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Protokolle über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses eine Vereidigung zulässt.

(5) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn sie nach Absatz 4 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

§ 32 Ladung

(1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben auch ohne die Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung eine Vertretung zu entsenden.

§ 33 Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 34 Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 35 Gang der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Der oder die Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung.

(3) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 36 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

(1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 37 Gütliche Einigung

(1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.

(2) Vergleiche können zu Protokoll des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem berichterstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitglieds schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

§ 38 Protokoll

(1) In das Protokoll sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anordnen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden.

(2) Protokolle über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. Im Protokoll ist zu vermerken, dass es genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Abschnitt 6 Entscheidungen

§ 39 Abstimmung, Urteil

(1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

(3) Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern des Gerichts gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

§ 40**Freie Beweiswürdigung**

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 41**Nachprüfung von Ermessensentscheidungen**

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Die Kirchenbehörde kann ihre Ermessenserwägungen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.

§ 42**Verkündung und Zustellung**

(1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zu-zustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 43**Abfassung und Form**

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben.

Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 42 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 44**Rechtskraft**

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen insoweit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 45**Beschlüsse**

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt 7**Einstweilige Anordnung****§ 46****Einstweilige Anordnung**

(1) Auf Antrag kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, sofern dies nicht durch Kirchengesetz der Gliedkirchen ausgeschlossen ist.

Abschnitt 8

Revisionsverfahren

§ 47

Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Revision ausschließen oder dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterwerfen.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.

(4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 48

Revisionseinlegung und Begründung

(1) Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht.

(2) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem oder der Vorsitzenden verlängert werden.

(4) Ist die Revision nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterworfen, so beginnen die Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Revision mit der Zustellung der Zulassungsentscheidung.

(5) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 49

Zurücknahme der Revision

Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des oder der Revisionsbeklagten voraus.

Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 50

Revisionsverfahren

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 15 bis 46 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz oder aus den Besonderheiten des Revisionsverfahrens nicht etwas anderes ergibt. § 25 findet keine Anwendung.

(2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

§ 51

Anschlussrevision

(1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.

(2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 52

Revisionsentscheidung

(1) Ist die Revision nicht statthaft oder nicht frist- und formgerecht eingelegt, verwirft der Verwaltungsgerichtshof sie als unzulässig. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen; die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Ist die Revision unbegründet, so weist der Verwaltungsgerichtshof sie zurück. Das gilt auch, wenn das angefochtene Urteil zwar in seinen Gründen unrichtig ist, sich im Ergebnis aber als richtig erweist. Die Entscheidung kann bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einstimmigen Beschluss ergehen, wenn die Revision keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft und keine mündliche Verhandlung erfordert; die Beteiligten sind vorher zu hören.

(3) Ist die Revision begründet, so hebt der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Urteil auf. Falls die Sache entscheidungsreif ist, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst. Anderenfalls verweist er sie an das Verwaltungsgericht zurück. Dieses ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.

(4) Wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach Absatz 1 Satz 2 oder nach Absatz 2 Satz 3 verfährt, entscheidet er über die Revision durch Urteil.

Abschnitt 9

Beschwerdeverfahren

§ 53 Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist. § 48 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.

§ 54 Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

§ 55 Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 56 Verfahren und Entscheidung

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelpen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 57.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.

§ 57 Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

Die Vorschriften der § 53 Absatz 3, § 54 Absatz 1, § 55 und § 56 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 10 Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 58 Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

Abschnitt 11**Kosten****§ 59
Begriff**

- (1) Als Kosten des Verfahrens gelten:
1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
 2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
 3. sonstige Auslagen.
- (2) Soweit das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

**§ 60
Kostenlast**

- (1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.
- (2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.
- (3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen denjenigen zur Last, die das Rechtsmittel eingelegt haben.
- (4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.
- (5) Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

**§ 61
Kostenentscheidung**

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

**§ 62
Anfechtung der Kostenentscheidung**

- (1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.
- (2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

§ 63**Gegenstandswert**

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 64**Kostenfestsetzung**

Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

Abschnitt 12**Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung****§ 65****Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung**

Zur Ergänzung dieses Gesetzes finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder die Besonderheiten des kirchlichen Verfahrens dem entgegenstehen.

Abschnitt 13**Übergangsvorschriften****§ 66****Übergangsvorschriften**

- (1) Verfahren, die am 31. Dezember 2010 beim Verwaltungsgerichtshof der UEK oder bei dem Gemeinsamen Verwaltungsgericht der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche gerichtshängig sind und zuständigkeitshalber den Verwaltungsgerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für die Wiederaufnahme nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die erste Amtszeit abweichend von § 5 Absatz 2 in Abstimmung mit den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, die bisher die Verwaltungsgerichte der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland anrufen.

Abschnitt 14

Inkrafttreten

§ 67 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit, auch vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.¹

¹ Dies wird im ABl. EKD veröffentlicht.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.¹

¹ Dies wird im ABl. EKD veröffentlicht.

V.

Bekanntmachung

Beschluss zur Verwaltungsgerichtsbarkeit Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD [VwGG.EKD] vom 9. November 2010

1. Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD stimmt für den Bereich der Union selbst dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz - VwGG.EKD) in der anliegenden Entwurfsfassung zu.
Die Vollkonferenz ermächtigt das Präsidium für den Fall von Abweichungen der Endfassung des Gesetzes gegenüber dem Entwurf, gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GO.UEK über die Zustimmung als Einzelmaßnahme abschließend zu entscheiden.
2. Die Vollkonferenz beschließt das anliegende Kirchengesetz zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

Hannover, 9. November 2010

Union Evangelischer Kirchen
Das Präsidium

VI.**Bekanntmachung****Kirchengesetz zur Regelung
der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der
Union Evangelischer Kirchen in der EKD
vom 9. November 2010**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Außer-Kraft-Treten des
Verwaltungsgerichtsgesetzes,
Inkrafttreten des
Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD
für die Union****§ 1**

(1) Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK (VwGG.UEK) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Mai 2008 (ABl. EKD S. 189) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

(2) Sofern eine betroffene Gliedkirche dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330) nicht mit Wirkung vom 1. Januar 2011 zustimmt, gelten die Regelungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes für das erstinstanzliche Verfahren sowie das Revisionsverfahren bis zum 30. Juni 2011 fort. Gemäß § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes der EKD wird für diese Gliedkirche bis zum 30. Juni 2011 für Revisionsverfahren die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet.

§ 2

Für die Union selbst tritt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD nach Zustimmung durch die Vollkonferenz zum 1. Januar 2011 in Kraft. Für die Union selbst wird für die erste Instanz die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der EKD gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD bestimmt.

Artikel 2**Aufhebung des Beschlusses
über die Entschädigung von
Mitgliedern kirchlicher Gerichte in der EKU**

Der Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union über die Entschädigung von Mitgliedern kirchlicher Gerichte vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 10) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 3**Übergangsvorschriften****§ 1**

Bestehende Verwaltungsgerichte der Gliedkirchen, die vor dem Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD auf der Grundlage des Verwaltungsgerichtsgesetzes der UEK besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Gerichtshängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Wird die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt oder zusammen mit anderen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Zuständigkeit eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts begründet, so gelten die Sätze 1 und 2 für solche Verfahren, die bei Änderung der Zuständigkeit bereits gerichtshängig waren. Im Falle des Satzes 3 endet die Amtszeit des Gerichts mit dem rechtskräftigen Abschluss des letzten Verfahrens, das bei Änderung der Zuständigkeit gerichtshängig war.

§ 2

Am 31. Dezember 2010 vor dem Gemeinsamen Verwaltungsgericht der UEK in der EKD, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche gerichtshängige Verfahren werden durch das Verwaltungsgericht der EKD weitergeführt. Am 31. Dezember 2010 vor dem Verwaltungsgerichtshof der UEK gerichtshängige Verfahren werden durch den Verwaltungsgerichtshof der EKD weitergeführt.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, 9. November 2010

Union Evangelischer Kirchen
Das Präsidium

VII.**Kirchengesetz**

**über die Zustimmung
zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD,
über die Ausführung des Kirchengesetzes
über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD,
über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit
in der Lippischen Landeskirche und
der Evangelisch-reformierten Kirche**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 1. und 2. Juli 2011 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über die Zustimmung
zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD,
über die Ausführung des
Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD
sowie über die
Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit
in der Lippischen Landeskirche und der
Evangelisch-reformierten Kirche
(GVwGG)
vom 2. Juli 2011**

**Abschnitt 1
Grundlegung**

**§ 1
Zustimmung zum
Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD**

Die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche stimmen dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 320) zu.

**Abschnitt 2
Gemeinsames Kirchliches Verwaltungsgericht**

**§ 2
(Zu § 2 VwGG.EKD)**

(1) Die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche errichten für Entscheidungen im ersten Rechtszug ein „Gemeinsames Kirchliches Verwaltungsgericht“.

(2) Die Inanspruchnahme des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts durch andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes ist durch Kirchenvertrag, der übereinstimmender Zustimmungsgesetze der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche bedarf, zu regeln.

**§ 3
(Zu § 5 VwGG.EKD)**

(1) Die Wahl der Mitglieder des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts und ihrer Stellvertreter erfolgt für die Lippische Landeskirche durch die Landessynode und für die Evangelisch-reformierte Kirche durch die Gesamtsynode. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Zusammensetzung stimmen sich die beiden Kirchen ab.

(2) Ist eine Nachwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied vor der nächsten Tagung der Synoden zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts erforderlich, nehmen der Landeskirchenrat und das Moderamen der Gesamtsynode die erforderliche Nachwahl vor.

**§ 4
(Zu § 7 Absatz 2 VwGG.EKD)**

Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts kann seitens des Landeskirchenamtes bzw. des Moderamens der Gesamtsynode mit der Verpflichtung der Mitglieder beauftragt werden.

**§ 5
(Zu § 8 VwGG.EKD)**

Für den Auslagenersatz sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts gelten die Bestimmungen der EKD in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6
(Zu § 12 Absatz 3 VwGG.EKD)**

(1) Für das Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgericht wird eine Geschäftsstelle im Lippischen Landeskirchenamt gebildet. Die Vorgänge der Geschäftsstelle sind organisatorisch von den Vorgängen des Landeskirchenamtes zu trennen.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten des Landeskirchenamtes ausgeübt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder dem berichterstattenden Mitglied verantwortlich.

§ 7
(Zu § 18 VwGG.EKD)

(1) Die Erhebung der Klage zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht setzt voraus, dass zuvor eine Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates bzw. des Moderamens der Gesamtsynode ergangen ist. Widerspruch bzw. Beschwerde sind nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates bzw. des Moderamens der Gesamtsynode erhoben werden.

(2) Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt bzw. das Moderamen der Gesamtsynode. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Lippische Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet der Lippische Landeskirchenrat.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren zulässig, wenn der Landeskirchenrat oder das Moderamen der Gesamtsynode entschieden hat oder Widerspruch bzw. Beschwerde durch Gesetz ausgeschlossen sind.

Abschnitt 3
Schlussbestimmungen

§ 9
Inkrafttreten,
Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (GVwGG) vom 26. November 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 331), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 373), außer Kraft:

(2) Gerichtshängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Detmold, 12. Juli 2011

Der Landeskirchenrat

VIII.

Kirchengesetz

**zur Begleitung der Einführung des
Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 2011 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz
**zur Begleitung der Einführung des
Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD**
(Begleitgesetz VwGG.EKD)
vom 2. Juli 2011

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Die Ordnung zur Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung (Prüfungsordnung) vom 9. Oktober 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 15) zuletzt geändert am 15.9.2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 342), wird wie folgt geändert:

§ 30 S. 1 wird wie folgt gefasst: „Der Rechtsweg gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, die die Kandidatin oder den Kandidaten in ihren oder seinen Rechten verletzt haben könnten, richtet sich nach dem Kirchengesetz über die gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit.“

Artikel 2

Änderung des Pfarrerausbildungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche - Pfarrerausbildungsgesetz - vom 22. November 1985 (Ges. u. VOBl. Bd. 3 S. 128), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 1997 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 254), wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt gefasst: „Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung nach dem Kirchengesetz über die gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit“.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Detmold, 12. Juli 2011

Der Landeskirchenrat

XI.
Beschluss

**Auflösung der Klasse Horn und die
Neuzuordnung der Gemeinden der Klasse Horn
vom 1. Juli 2011**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 01. Juli 2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Vorbehaltlich der Zustimmung der Landessynode zu den Punkten 2 und 3 delegiert sie bis zur Klassenreform, längstens bis zum 31. Dezember 2015, die Aufsicht über die Gemeinde und den Kirchenvorstand der ev.-ref. Kirchengemeinde Schlangen (Art. 75 Abs. 5 Verfassung) an das Landeskirchenamt. Die Dienstaufsicht des Superintendenten über die Pfarrer der ev.-ref. Kirchengemeinde Schlangen bleibt unberührt.
2. Die Klasse Horn wird mit Wirkung vom 3. Juli 2011 aufgelöst.
3. Die Kirchengemeinden der Klasse Horn werden zum gleichen Zeitpunkt bis zur Klassenreform, längstens bis zum 31. Dezember 2015, wie folgt zugeordnet:
Klasse Detmold:
Die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Berlebeck, Heiligenkirchen, Vahlhausen
Klasse Blomberg:
Die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Bad-Meinberg, Horn, Leopoldstal, Schlangen

Detmold, 12. Juli 2011

Der Landeskirchenrat

X.

Beschluss

**Besetzung der
Arbeitsrechtlichen Schiedskommission
für Rheinland-Westfalen-Lippe
vom 2. Juli 2011**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2014 werden als

Vorsitzender:

Justizminister a.D., Vorsitzender Richter am
Bundesarbeitsgericht a.D.

Harald **Schliemann**, Isernhagen

Erste Stellvertreterin:

Vorsitzende am Bundesarbeitsgericht
Edith **Gräfl**, Schriesheim

Zweiter Stellvertreter:

Regierungsdirektor
Jens **Kronsbein**, Bielefeld

gewählt.

Detmold, 12. Juli 2011

Der Landeskirchenrat

XI.**Konstituierung der 35. ordentlichen Landessynode
am 16. und 17. Januar 2011**

Im Rahmen der Konstituierung der 35. ordentlichen Landessynode wurden folgende Wahlen durchgeführt:

Synodalvorstand

- Vorsitzender (Präses)
Pfarrer Michael **Stadermann**, Silixen
- Erste Stellvertreterin
Pfarrerin Wiltrud **Holz Müller**, Bad Salzuflen
- Zweiter Stellvertreter
Pfarrer Holger **Postma**, Wöbbel
- Erster Beisitzer
Sozialamtmann Gert **Deppermann**,
Leopoldshöhe
- Erster Stellvertreter
Studiendirektor Friedrich Wilhelm **Kruel**,
Detmold
- Zweite Stellvertreterin
Industriekauffrau Bärbel **Janssen**, Detmold
- Zweiter Beisitzer
Rechtsanwalt Dirk **Henrich-Held**, Lage
- Erster Stellvertreter
Baudirektor Herbert **Winkler**, Bad Salzuflen
- Zweiter Stellvertreter
Oberstudienrat Werner **Stelzle**, Detmold
- Als viertes synodales Mitglied
des Landeskirchenrates wurde gewählt:
Bankkauffrau Kerstin **Koch**, Bad Salzuflen
- Erster Stellvertreter
Tischlermeister Johannes **Grote**, Leopoldshöhe
- Zweite Stellvertreterin
Justizbeamtin Brigitte **Brandt**, Detmold
- Als Schriftführerin wurde gewählt:
Schulrätin Brigitte **Wenzel**, Bad Salzuflen
- Stellvertreter
Lehrer i.R. Horst-Dieter **Heidrich**, Lügde

**Ausschüsse,
Kammern, Arbeitskreise****Theologischer Ausschuss**

- Michael **Fleck**
Steffie **Langenau**
Jutta **Pankoke**
Werner **Stelzle**
Klaus **Sommer**
Siegfried **Habicht**
Prof. Dr. Michael **Weinrich**
Horst-Dieter **Mellies**
Matthias **Neuper**
Dr. Hans-Jürgen **Dohmeier**
Brigitte **Fenner**
Prof. Tilmann **Fischer**

Rechts- und Innenausschuss

- Christiane **Nolting** (Lockhausen-Ahmsen)
Andreas **Lange**
Michael **Keil**
Gert **Deppermann**
Dirk **Hauptmeier**
Herbert **Winkler**
Hermann **Donay**
Wolfgang **Krüning**
Dr. Helmut **Kauther**
Gerd **Alers**
Peter **Ehlers**
Karl-Heinz **Schäfer**

Finanzausschuss

- Brigitte **Brandt**
Matthias **Neuper**
Wilfried **Brakemeier**
Richard **Krause**
Friedrich-Wilhelm **Kruel**
Johannes **Grote**
Bärbel **Janssen**
Ernst-August **Pohl**
Holger **Postma**
Udo **Siekmann**
Friederike **Heer**
Peter **Letmade**

Nominierungsausschuss

Michael **Stadermann**
 Burkhard **Geweke**
 Werner **Haase**
 Dirk **Hauptmeier**
 Werner **Stelzle**
 Claudia **Ostarek**
 Dr. Hans-Jürgen **Dohmeier**
 Andreas **Lange**
 Ernst-August **Pohl**
 Christiane **Nolting** (Bega)
 Johannes **Grote**
 Horst-Dieter **Heidrich**

Rechnungsprüfungsausschuss

Andreas **Lange**
 Marianne **Ulbrich**
 Siegfried **Habicht**
 Werner **Haase**
 Herbert **Winkler**
 Rolf **Sandmann**
 Werner **Stelzle**
 Jutta **Pankoke**
 Heinrich **Klinzing**

Ausschuss für theologische Aus- und Fortbildung, Personalplanung und -entwicklung

Richard **Krause**
 Steffie **Langenau**
 Wiltrud **Holz Müller**
 Susanne **Schüring-Pook**
 Hermann **Donay**
 Claudia **Ostarek**
 Dr. Hans-Jürgen **Dohmeier**
 Friederike **Heer**
 Brigitte **Kramer**
 Prof. Tilmann **Fischer**
 Heinz **Kriete**
 Prof. Michael **Weinrich**

Der Ausschuss tagt mit zwei ständigen Gästen aus dem Konvent der Theologiestudierenden und Vikarinnen und Vikare.

Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Dr. Udo **Süthoff**
 Brigitte **Wenzel**
 Heinz **Kriete**

Als Vertreterinnen und Vertreter der Klassen wurden gewählt:

Klasse Bad Salzuflen
 Birgit **Krome-Mühlenmeier**
 Klasse Blomberg
 Heike **Albrecht**
 Klasse Bösingfeld
 Petra **Siekmann-Heide**
 Klasse Brake
 Stephan **Schmidtpeter**
 Klasse Detmold
 Nils **Huchthausen**
 Klasse Horn
 Andres **Wagner**
 Klasse Lage
 Karin **Möller**
 Lutherische Klasse
 Frank **Erichsmeier**

Als Beauftragte / Kontaktpersonen wurden vom Landeskirchenrat berufen:

Beauftragter für Osteuropa
 Miroslav **Danys**
 Beauftragte für Südafrika
 Stefanie **Rieke-Kochsiek**
 Beauftragter für Kirchl. Entwicklungsdienst
 Thorsten **Rosenau**
 Kontaktperson zur ACK
 Stephan **Schmidtpeter**
 (zugleich Vertreter der Klasse Brake)
 Kontaktperson zur Norddeutschen Mission
 Klaus **Sommer**
 Kontaktperson zur Gossner Mission
 Uwe **Wiemann**

**Kammer für
Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit**

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Heinrich **Klinzing**

Rainer **Giesdorf**

Dr. Hans-Jürgen **Dohmeier**

Als Vertreterinnen und Vertreter der Klassen wurden gewählt:

Klasse Bad Salzuflen

Jörn **Schendel**

Klasse Blomberg

Matthias **Grundmann**

Klasse Bösingfeld

Michael **Keil**

Klasse Brake

Fred **Niemeyer**

Klasse Detmold

Andreas **Klei**

Klasse Horn

Heike **Stijohann**

Klasse Lage

Erika **Sehring**

Lutherische Klasse

Holger **Tielbürger**

Als Beauftragte / Kontaktpersonen wurden vom Landeskirchenrat berufen:

Beauftragter für Volksmission

Holger **Tielbürger**

(zugleich Vertreter der lutherischen Klasse)

Für kooptierte Mitglieder wurden noch keine Benennungen durchgeführt.

**Kammer für
öffentliche Verantwortung**

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Marianne **Ulbrich**

Matthias **Neuper**

Siegfried **Habicht**

Als Vertreterinnen und Vertreter der Klassen wurden gewählt:

Klasse Bad Salzuflen

Verena **Dirker**

Klasse Blomberg

Thomas **Becker-Bertau**

Klasse Bösingfeld

Carola **Gorka**

Klasse Brake

Fred **Niemeyer**

Klasse Detmold

Dieter **Bökemeier**

Klasse Horn

Vera **Sarembe-Ridder**

Klasse Lage

Annette **Kerker**

Lutherische Klasse

Cornelia **Wentz**

Kooptiertes Mitglied:

Christian **Brehme**

Ständige Gäste:

Heinrich **Adriaans**

Hans **Böke**

Prof. Dr. Andreas **Kleinefenn**

Bernd **Krähe**

Dieter **Stockmeyer**

Schulkammer

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Willi **Ostermann**
 Peter **Ehlers**
 Heinrich **Klinzing**
 Horst-Dieter **Heidrich**
 Klaus **Sommer**
 Dr. Thomas **Friebel**

Für die Schulaufsicht:

Bezirksregierung
 Johanne **Nau-Wiens**
 Schulamt
 Gerd **Zimmermann**

Für die Schulen und Studienseminare:

Grundschule
 Kirsten **Pielsticker**
 Förderschule
 Antje **Langewitz**
 Hauptschule
 Ralf **Leßmann**
 Realschule
 Anne-Gabriele **Krumm**
 Gesamtschule
 Christine **Meier**
 Gymnasium
 Ute **Hiddemann**
 Berufskollegs
 Manfred **Rothermel**
 Ausbildung
 Gertrud Effe-**Stumpf**
 Geborenes Mitglied:
 Andreas **Mattke**

Jugendkammer

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Werner **Stelzle**
 Rolf **Sandmann**

Als Vertreterinnen und Vertreter der Klassen wurden gewählt:

Klasse Bad Salzuflen
 Axel **Schwarze**
 Klasse Blomberg
 Simone **Pansegrau**
 Klasse Bösingfeld
 Klaus-Dieter **Gärtner**
 Klasse Brake
 N.N.
 Klasse Detmold
 Ute **Schmutzler-Frohwitter**
 Klasse Horn
 Iris **Opitz-Hollburg**
 Klasse Lage
 Lutz **Schlafke**
 Lutherische Klasse
 Jutta **Schlitzberger**
 Für den Jugendkonvent:
 Henrik Marcel **Hille**
 Manuel **Wiemann**

Kammer für den ländlichen Raum

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Dirk **Hauptmeier**
 Michael **Stadermann**

Als Vertreterinnen und Vertreter der Klassen wurden gewählt:

Klasse Bad Salzuflen
 Friedrich **Wehmeier**
 Klasse Blomberg
 Ralf **Brosterhus**
 Klasse Bösingfeld
 N.N.
 Klasse Brake
 Catarine **Reese**
 Klasse Detmold
 Reinhold **Kiel**
 Klasse Horn
 Bettina **Hörstmeier**
 Klasse Lage
 Annette **Kerker**
 Lutherische Klasse
 Axel **Hesse**

Die Beauftragten / Kontaktpersonen sind noch nicht berufen worden.

Kammer für Kirchenmusik

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Steffie **Langenau**
 Dr. Udo **Süthoff**

Als Vertreterinnen und Vertreter der Klassen wurden gewählt:

Klasse Bad Salzuflen
 N.N.
 Klasse Blomberg
 Holger **Postma**
 Klasse Bösingfeld
 Evelyn **Wrede**
 Klasse Brake
 Norbert **Meyer**
 Klasse Detmold
 Irmela **Stukenbrok-Krebber**
 Klasse Horn
 Utta **Grotstollen-Niewald**
 Klasse Lage
 Volker **Stenger**
 Lutherische Klasse
 Friedemann **Engelbert**

Als weitere Mitglieder wurden berufen:
 Landesverband ev. Kirchenchöre in Lippe

Jörg **Deppermann**
 Matthias **Melchert**

Sachverständiger für Orgelbau
 Burkhard **Geweke**

Sachverständiger für Glockenwesen

Claus **Peter**

Kantor St. Marien Lemgo

Volker **Jänig**

Kirchenmusikerverband

Jobst-Hermann **Koch**

Landesposaunenwart

Christian **Kornmaul**

CVJM-Posaunenbeirat

Jens **Laghusemann**

Posaunenwerk der Lippischen Landeskirche

Andreas **Mattke**

Hochschule für Musik

Prof. Dr. Adam Tomasz **Nowak**

Gospeltage e.V.

Uwe **Rottkamp**

Geborenes Mitglied:

Tobias **Treseler**

Arbeitskreis Kirchlicher Unterricht

Als Mitglieder der Synode wurden gewählt:

Klaus **Sommer**

Richard **Krause**

Brigitte **Wenzel**

Horst-Dieter **Mellies**

Als Vertreterinnen und Vertreter für die Klassen wurden gewählt:

Klasse Bad Salzuflen

Cora-Maren **Salzmann**

Klasse Bösingfeld

Silke **Wollbrink**

Klasse Blomberg

Wolfgang **Peter**

Klasse Brake

Katrin **Klei**

Klasse Detmold

Juliane **Arndt**

Klasse Horn

Nils **König**

Klasse Lage

Christina **Hilkemeier**

Lutherische Klasse

Jutta **Schlitzberger**

Detmold, 18. Januar 2011

Der Landeskirchenrat

XII.

Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe

Die 35. ordentliche Landessynode hat am 17. Januar 2011 für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2014 folgende Personen als Vertreter für die Lippische Landeskirche und ihr Diakonisches Werk gewählt:

Beisitzerin

Geschäftsführerin

Marianne **Ulbrich**

Erster Stellvertreter

Rechtsanwalt

Dirk **Henrich-Held**

Zweiter Stellvertreter

Staatsrat a.D.

Dr. Helmut **Kauther**

Detmold, 18. Januar 2011

Der Landeskirchenrat

XIII.

Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe

Die 35. ordentliche Landessynode hat am 17. Januar 2011 für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2014 folgende Personen für die Lippischen Landeskirche und ihr Diakonisches Werk als Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber gewählt:

Ordentliches Mitglied

Kaufmännischer Direktor, Assessor

Udo **Zippel**

Stellvertreterin

Rechtsrätin i.K.

Dr. Ricarda **Dill**

Detmold, 18. Januar 2011

Der Landeskirchenrat

XIV.**Wahlen zum Verwaltungsrat
des Diakonischen Werkes**

Die 35. ordentliche Landessynode hat am 17. Januar 2011 folgende synodale Mitglieder in den Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche gewählt:

Ordentliches Mitglied
Studiendirektor
Friedrich Wilhelm **Kruel**

Stellvertreter/in
Industriekauffrau
Bärbel **Janssen**

Detmold, 18. Januar 2011

Der Landeskirchenrat

XV.**Bildung eines Spruchkollegiums**

Die 35. ordentliche Landessynode hat am 17. Januar 2011 folgende Personen in das Spruchkollegium für die Dauer ihrer Amtszeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2014 berufen (§ 15 des Kirchengesetzes vom 23. November 1976 über die Ordnung für Lehrverfahren):

Ordentliche Mitglieder
Superintendent Michael **Keil**
Kirchenpräsident Jann **Schmidt**
Pfarrerin Steffie **Langenau**
Oberkirchenrätin Dr. Mareile **Lasogga**
Geschäftsführerin Marianne **Ulbrich**
Staatsrat a.D. Dr. Helmut **Kauther**
Prof. Dr. Michael **Beintker**

Stellvertreter/Stellvertreterin
Superintendent Ernst-August **Pohl**
Pfarrerin Hilke **Klüver**
Pfarrer Rolf-Joachim **Krohn-Grimberghe**
Prof. Dr. Notger **Slenczka**
Oberstudienrat i.R. Dr. Hans-Jürgen **Dohmeier**
Dipl. Finanzwirt Peter **Letmade**
Prof. Dr. Michael **Weinrich**

Aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder wurde Prof. Dr. Michael **Beintker** als Vorsitzender und Kirchenpräsident Jann **Schmidt** als stellvertretender Vorsitzender benannt.

Detmold, 18. Januar 2011

Der Landeskirchenrat

XVI.**Bekanntmachung****Berufung der Mitglieder der
Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht
der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 3. Dezember 2010**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft gemäß § 50 Absatz 3 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 nachfolgende Mitglieder der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Vorsitzender Richter:

Staatsanwalt
Colin Arnold, Hannover

1. Stellvertretung:
N.N.
2. Stellvertreter:
Rechtsanwalt und Notar
Dr. jur. Ulf Kapahnke, Wolfenbüttel

Ordiniertes Mitglied, Richter:

Oberlandeskirchenrat
Michael Wöller, Hannover

1. Stellvertreter:
Direktor des Diakonischen Werkes
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Dr. Christoph Künkel, Seevetal
2. Stellvertreter:
Pfarrer
Johannes Koch, Rhüden

Rechtskundiges Mitglied, Richterin:

Richterin am Amtsgericht
Ingrid Sell, Northeim

1. Stellvertreterin:
Oberkirchenrätin
Heidrun Böttger, Hannover
2. Stellvertreterin:
Assessorin und Geschäftsführerin
Dagmar Reiß-Fechter, Nürnberg

**Richter in Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamte des höheren Dienstes:**

Oberkirchenrat
Gebhard Dawin, Kiel

1. Stellvertreterin:
Kirchenoberrechtsdirektorin
Erna Dörenbecher, Karlsruhe*
2. Stellvertreter:
Oberkirchenrat
Dr. Matthias Triebel, Kiel*

**Richter in Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes:**

Kirchenverwaltungsoberratsrat
Harald Dörner, Ratingen

1. Stellvertreter:
Dipl. VerwW-FH - Kirchenoberamtsrat
Bernd Feld, Karlsruhe
2. Stellvertreter:
Oberamtsrat
Gottfried Heselich, Poing

**Richter in Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamte des mittleren Dienstes:**

Landeskirchenamtsinspektor
Dieter Klein, Ratingen

1. Stellvertreter:
Amtsinspektor
Dieter Schwarzenberg, München
2. Stellvertreterin:
Kirchenamtsinspektorin
Ulrike Zachmann, Karlsruhe

Hannover, 3. Dezember 2010

Evangelischen Kirche in Deutschland
Präsident des Kirchenamtes

* Mitglieder, die der Disziplinarkammer
in der ablaufenden Amtszeit noch nicht angehörten

XVII.**Bekanntmachung****Beschluss zur Änderung der
Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2011 mit Zustimmung des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes vom 7. Juli 2011 folgenden Beschluss gefasst.

1. Gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 23. November 1993 zur Einführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Lippischen Landeskirche (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 325), i. d. F. des Kirchengesetzes vom 25. November 1997 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 257), beschließt der Landeskirchenrat, dass die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung in der Lippischen Landeskirche unmittelbare Anwendung findet.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Landeskirchenrates zur Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. September 2004 (Ges.u.VOBl. Bd. 13 S. 291) außer Kraft.

Detmold, 28. Juni 2011

Der Landeskirchenrat

Detmold, 7. Juli 2011

Diakonisches Werk
Der Verwaltungsrat

XVIII.**Bekanntmachung****Neufassung der Wahlordnung zum
Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 15. Januar 2011**

Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2010 (ABI.EKD 2010 S. 355) wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung neu bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 8. Juni 2004 (ABI.EKD 2004 S. 347),
2. den am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Hannover, 15. Januar 2011

Evangelische Kirche in Deutschland
Präsident des Kirchenamtes

**Wahlordnung zum
Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland****§ 1****Durchführung der Wahl,
Zusammensetzung des Wahlvorstandes**

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden. Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer nach § 10 MVG.EKD die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt. Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes

die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

(4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG.EKD als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.

§ 2**Einleitung des Wahlverfahrens,
Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung nach § 31 MVG.EKD durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt.

(1 a) Besteht keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(2) In den Fällen der Neu- oder Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit nach § 16 Absatz 1 und 3 MVG.EKD ist unverzüglich nach § 16 Absatz 2 Satz 2 MVG.EKD von dem bisherigen Wahlvorstand oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG.EKD entsprechend.

§ 3**Geschäftsführung des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen sieben Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. § 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG.EKD sind entsprechend anzuwenden. Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4**Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren**

(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG.EKD Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG.EKD Wählbaren. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Dienststellenleitung können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen schriftlich und begründet Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Die Entscheidung ist abschließend.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5**Wahltermin und Wahlausschreiben**

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erlässt spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle zur Einsicht ausgehängt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Auswärtig beschäftigte und andere Wahlberechtigte, die nicht zum Zeitpunkt der Wahlhandlung in der Dienststelle beschäftigt sind, erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben erhalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich und begründet beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 6,
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl nach § 9.

(3) In dem Wahlausschreiben ist besonders auf § 12 MVG.EKD hinzuweisen sowie auf das Erfordernis, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen als Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

§ 6**Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

(3) Der Wahlvorstand wird entsprechend § 12 MVG.EKD auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern achten.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen

und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag nach Absatz 1 entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder nach § 1 Absatz 2 zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen.

(4) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens soviel Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind. Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(1 a) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl räumlich weit vom Wahlort entfernt tätig sind oder aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht am Wahlort anwesend sein können, die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.

(2) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag

- a) den Stimmzettel,
- b) einen neutralen Wahlumschlag und
- c) soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Antrag muss dem Wahlvorstand einen Tag vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt aussondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10**Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind, auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11**Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12**Vereinfachte Wahl**

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung

muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. § 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuziehen, § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13**Wahlunterlagen**

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14**Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden**

(1) Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden nach § 49 MVG.EKD zu wählen ist, erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den Wahlberechtigten können jeweils soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15
Wahl der
Vertrauensperson der schwerbehinderten
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle, für die die Mitarbeitervertretung gewählt wird, beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Personen, die gemäß § 68 Absatz 2 SGB IX mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

(1 a) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu wählen.

(2) Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom Wahlvorstand übersandt. Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Absatz 4 MVG.EKD sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.

XIX.

Bekanntmachung

Neufassung der Honorarrichtlinien
vom 12. April 2011

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 12. April 2011 folgenden Beschluss gefasst:

- 1) Die Ordnung für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen der Evangelischen Kirche von Westfalen findet in der Lippischen Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit der Landeskirchenrat nichts anderes beschließt.
- 2) § 2 Abs. 4 der Honorarordnung der EKvW findet keine Anwendung.
- 3) Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss zur Neuregelung der Honorare vom 1. Januar 1998 an - vom 27. August 1997 - (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 298) aufgehoben.

Nachfolgend wird die aktuelle Fassung der Honorarordnung der Ev. Kirche von Westfalen bekanntgegeben:

Ordnung für die Zahlung von Honoraren
bei kirchlichen Veranstaltungen
vom 9. April 2002

Aufgrund von § 145 Abs. 2 der Verwaltungsordnung bestimmt das Landeskirchenamt:

§ 1

(1) Bei Veranstaltungen der Landeskirche, der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und der Verbände von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen können Honorare gewährt werden. Sie sind jeweils im Einzelfall zu vereinbaren.

(2) Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn dafür Haushaltsmittel verfügbar sind.

§ 2

(1) Die Honorarsätze werden wie folgt festgesetzt:

Honorarempfängerin oder -empfänger	Vortrag (einschl. Aussprache), Seminarleitung, Kursbegleitung, Fachberatung, Training		Einsatzstunde (45 Minuten)
	halbtags	ganztags	
1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände			
1.1 sofern die Leistung zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört	—	—	—
1.2 sofern die Leistung nicht zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört	bis EUR 75	bis EUR 125	bis EUR 25
2 andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Dienst als nach Nr. 1	bis EUR 125	bis EUR 175	bis EUR 30
3 Personen, die nicht im evangelisch-kirchlichen Dienst stehen	im Regelfall bis EUR 200	im Regelfall bis EUR 300	im Regelfall bis EUR 40

(2) Die Honorare nach Absatz 1 sind Höchstbeträge, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Sie sollen nur bei hervorragender Qualifikation der Referentin oder des Referenten vereinbart werden. Für Festsetzung des jeweiligen Honorars sind Zusammensetzung der Zielgruppe, Vorbereitungsaufwand und Schwierigkeitsgrad der erwarteten Leistung zu berücksichtigen.

(3) Handelt es sich bei den Personen unter Absatz 1 Nr. 3 um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation oder um freiberuflich Tätige, können die Beträge im Einzelfall bis zu 50 v.H. erhöht werden.

(4) Honorare für Beratungen (z. B. bei Supervision) sollen für die Doppelstunde (90 Minuten) bei Beauftragung einer kirchlichen Mitarbeiterin oder eines kirchlichen Mitarbeiters EUR 80, bei Beauftragung anderer Personen, insbesondere freiberuflich Tätiger, EUR 100 nicht überschreiten. Die Zahl der zu beratenden Personen ist angemessen zu berücksichtigen.

(5) Für Wiederholungsveranstaltungen gelten um 10 v.H. niedrigere Honorarbeträge.

(6) Erbringen zwei Personen gemeinsam eine Leistung, so dürfen insgesamt 160 v.H. der vorstehenden Beträge nicht überschritten werden.

(7) In besonderen Fällen kann bei Veranstaltungen der Landeskirche das Landeskirchenamt, bei Veranstaltungen der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände die Superintendentin oder der Superintendent Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 6 zulassen.

§ 3

Die Honorare decken neben der Leistung selbst die Vorbereitung einschließlich der Erarbeitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit ab. Auslagen werden erstattet. Notwendige Reisekosten werden nach den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Regelungen erstattet.

§ 4

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen vom 30. Oktober 1992 (KABl. 1992 S. 275), geändert durch Ordnung vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 278), tritt mit Ablauf des 30. Juni 2002 außer Kraft.

Detmold, 12 April 2011

Der Landeskirchenrat

XX.**Bekanntmachung****Richtlinie für die
Ordnung von Fachverbänden
vom 12. April 2011**

Der Landeskirchenrat hat in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche in seiner Sitzung am 12. April 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeskirchenrat nimmt die „Richtlinie für die Ordnung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission - e.V. gem. § 8 Abs. 3 der Satzung und des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche“ zustimmend zur Kenntnis.

Nachfolgende geben wir den Wortlaut der Richtlinie für die Ordnung von Fachverbänden bekannt:

**Richtlinie für die Ordnung von
Fachverbänden des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Landesverband der Inneren Mission - e.V.
gem. § 8 Abs. 3 der Satzung
und des Diakonischen Werkes
der Lippischen Landeskirche**

**Artikel 1
Rechtsgrundlagen**

In § 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission - e.V. in der Fassung vom 1. Juni 2007 ist bestimmt: „Das Diakonische Werk stellt für die Ordnungen der Fachverbände Richtlinien auf.“ Auf Grund dieser Satzungsbestimmung hat der Vorstand des Diakonischen Werkes die nachstehende Richtlinie beschlossen, die ebenso für die Fachverbände des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche gilt, und damit insbesondere für gemeinsame westfälisch-lippische Fachverbände wirkt:

**Artikel 2
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.**

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission - e.V. (DW.EKvW) hat gemeinsam mit den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Reinland (DW.EKiR) und der Lippischen Landeskirche (DW.LLK) einen rechtsfähigen Verein gebildet. Er trägt den Namen Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL e.V.).

Ziel des Vereins ist die gemeinsame Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Ev. Kirche.

Die Bildung eines Fachverbandes sollte deshalb vorzugsweise für den Raum der Diakonie RWL erfolgen. Soweit erforderlich kann auch nur für den Raum Westfalen und Lippe ein Fachverband gegründet werden. Der Name soll zum territorialen Geltungsbereich Auskunft geben.

**Artikel 3
Mustersatzungszweck**

(1) Die nachstehende Mustersatzung für einen Fachverband des Diakonischen Werkes ist der Maßstab, der für Satzungen und Satzungsänderungen bei Bildung, Veränderung und Auflösung der Fachverbände gilt, um das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen (§ 8 Absatz 4 der Satzung des DW.EKvW).

(2) Die Mustersatzung ist vom Vorstand des DW.EKvW im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der EKvW entwickelt worden.

**Artikel 4
Mustersatzung
für einen Ev. Fachverband
der Diakonischen Werke
der Ev. Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche
(Fachverband [...] WL)**

**§ 1
Name, Geschäftsjahr**

- (1) Der Fachverband führt den Namen [...].
- (2) Er ist ein nicht eingetragener Verein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Fachverband hat seinen Sitz am Dienort der Geschäftsführung.

**§ 2
Gegenstand, Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Fachverband [...] ist ein Zusammenschluss der Mitglieder der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission - e. V. (DW.EKvW) und der Lippischen Landeskirche (DW.LLK), die auf dem Gebiet der [...] tätig sind. Der Fachverband arbeitet im Einvernehmen mit dem DW.EKvW als Spitzenverband für Westfalen und Lippe.
- (2) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Förderung und Interessenbündelung der [...].

Dies soll geschehen insbesondere durch

- a) Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung unter den Mitgliedern,
- b) Beratung und Klärung von Grundsatzfragen,
- c) Vertretung der fachlichen Belange der Mitglieder gegenüber übrigen Organisationen und Institutionen des Bereichs [...], insbesondere auf Landesebene in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände, z.B. der Landesligen, sowie in der Öffentlichkeit,
- d) Entwicklung/Weiterentwicklung von Standards,
- e) Information und Beratung von Mitgliedern,
- f) Zusammenarbeit mit fachlichen Zusammenschlüssen auf Ebene des Diakonie RWL e.V., des Bundes und des Landes,
- g) Organisation und Koordination von Fortbildungsmaßnahmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fachverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder des Fachverbandes können alle Mitglieder des DW.EKvW und des DW.LLK werden, die auf dem Gebiet der [...] tätig sind.

(2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 wird erworben auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Vorstand nicht binnen drei Monaten wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Absatz 1 widerspricht. Gegen den Widerspruch des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die in Betracht kommenden Träger, welche Mitglieder des DW.EKvW oder des DW.LLK sind, sind vom Vorstand unter Hinweis auf die Satzung des DW.EKvW aufzufordern, die Mitgliedschaft zu beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit Beendigung der Mitgliedschaft im DW.EKvW oder im DW.LLK,
- b) falls keine Einrichtung im Bereich [...] im Ver-

bandsgebiet mehr unterhalten wird,

- c) durch Austritt aus dem Fachverband.

§ 5

Organe

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre statt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über die selbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Fachgebietes,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes,
- e) Entscheidung über Widersprüche nach dieser Satzung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus [...] Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, davon mindestens eine Person, die vom Vorstand des DW.EKvW und vom Vorstand des DW.LLK gemeinsam benannt wird. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet wird.

(2) Unter den gewählten Vorstandsmitgliedern sollen sich Vertreter von

- a) [...],
- b) [...],
- c) [...]
- d) oder sonstige im Bereich besonders erfahrene Persönlichkeiten befinden.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(4) Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören oder sie müssen Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Die Zustimmung des Vorstands des Diakonie RWL e.V. ist dazu erforderlich.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 genannten Aufgaben erfüllt werden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Anträge auf Mitgliedschaft im Fachverband,
- b) Leitung des Fachverbandes,
- c) Verteilung der Finanzmittel,
- d) Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand des DW.EKvW und des DW.LLK,
- e) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- g) Bildung von Fach- und Projektgruppen nach Bedarf.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer zuständigen Referentin oder einem zuständigen Referenten des DW.EKvW.

(2) Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Fachverbandes zu besorgen und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört weiterhin, die notwendige Koordination zwischen den Vorständen des DW.EKvW und des DW.LLK und dem Fachverband sicherzustellen und diese Gremien über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Westfalen und Lippe geregelten Zustimmungserfordernisse.

§ 12 Auflösung des Fachverbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In der Einladung muss ausdrücklich die Auflösung des Fachverbandes als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Westfalen und Lippe geregelten Zustimmungserfordernisse.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fachverbandes vom (KABl.) außer Kraft.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Ordnung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission - e.V. gem. § 9 Abs. 3 der Satzung außer Kraft.

Detmold, 12. April 2011

Der Landeskirchenrat

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gem. Art. 110 (2) der Verfassung zwei Wochen nach Verkündung in Kraft.

Detmold, 17. Mai 2011

Der Landeskirchenrat

XXI.

Bekanntmachung

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Durchführungsbestimmung
der Verordnung über die Wiederaufnahme in die
evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der
Lippischen Landeskirche
(Wiederaufnahmeverordnung - WAVO)
vom 10. Mai 2005**

Gemäß § 4 der Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche (Wiederaufnahmeverordnung – WAVO) v. 16.09.2004 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 248) erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

**Änderung der Durchführungsbestimmung der
Verordnung über die Wiederaufnahme in die
evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen
der Lippischen Landeskirche**

Die Durchführungsbestimmung der Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche vom 10.05.2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 358), zuletzt geändert am 26.08.2008 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 251), wird wie folgt geändert:

Unter Nr. 1 werden nach dem Buchstaben „c)“ folgende Worte eingefügt:

„Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus“

XXII.

Bekanntmachung

**Sachbezugswerte nach der
Sozialversicherungsentgeltverordnung
ab dem 1. Januar 2011
Bekanntmachung des Finanzministeriums
vom 13. Januar 2011 (MBI. NRW. 2011 S.30)**

Die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 4 LRGB zu berücksichtigenden Sachbezugswerte betragen nach Artikel 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 10. November 2010 (BGBl. I S. 1751) für das Kalenderjahr 2011:

Für das Frühstück

EUR 1,57 (für 2010: EUR 1,57)

Für das Mittag- und Abendessen jeweils

EUR 2,83 (für 2010: EUR 2,80)

XXIII.**Bekanntmachung****Änderung des Verbandsgesetzes
vom 14. Januar 2011**

Gemäß Artikel 1 § 1 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 457) gilt das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 der Evangelischen Kirche im Rheinland (KABl. S. 91) in der jeweils gültigen Fassung in der Lippischen Landeskirche sinngemäß, unbeschadet übrigen entgegenstehenden Rechtes der Lippischen Landeskirche und, sofern der Landeskirchenrat nichts anderes bestimmt, nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Mit Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 hat die Ev. Kirche im Rheinland das Verbandsgesetz geändert. Die Änderung findet unmittelbar auch in der Lippischen Landeskirche Anwendung. Wir geben die Änderung nachfolgend im Wortlaut bekannt:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und
Kirchenkreisen in gemeinsamen
Angelegenheiten und die Errichtung von
Verbänden (Verbandsgesetz)
vom 14. Januar 2011**

Auf Grund von Artikel 8 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landesynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Verbandsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91),

zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2008 (KABl. S. 153), wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvertretung gehört mindestens ein Mitglied der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden an, welches von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 36 der Kirchenordnung) entsandt wird.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 14. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

XXIV.

Bekanntmachung

**Besoldungserhöhung
für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der
Lippischen Landeskirche 2011/2012
Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -
versorgungsordnung**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzungen am 17. Mai 2011 (berichtigt durch Beschluss vom 28. Juni 2011) folgenden Beschluss gefasst:

Das Landeskirchenamt empfiehlt dem Landeskirchenrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Landeskirchenrat nimmt zur Kenntnis, dass die Dienst- und Versorgungsbezüge der öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Lippischen Landeskirche (Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte) und der Vikarinnen und Vikare unter Berücksichtigung der durch die Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung geregelten Besonderheiten entsprechend dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2011 (GV.NRW 2011, S. 202) angepasst werden.
2. Der Landeskirchenrat beschließt, die Anlagen 1 und 3 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung gemäß den diesem Beschluss beigefügten Anlagen anzupassen.

Die Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung werden wie folgt geändert:

Fortsetzung nächste Seite

Anlage 1

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
- Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 1 und 2

A
(gültig ab 1. April 2011)

B
(gültig ab 1. Januar 2012)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungs- gruppe A 13	Besoldungs- gruppe A 14
	EUR	EUR
3	3.157,60	3.285,45
4	3.311,93	3.485,62
5	3.466,28	3.685,75
6	3.620,61	3.885,89
7	3.774,94	4.086,01
8	3.877,83	4.219,43
9	3.980,72	4.352,87
10	4.083,61	4.486,29
11	4.186,52	4.619,72
12	4.289,41	4.753,15

Stufe	Besoldungs- gruppe A 13	Besoldungs- gruppe A 14
	EUR	EUR
3	3.234,59	3.364,87
4	3.391,86	3.568,85
5	3.549,14	3.772,78
6	3.706,40	3.976,72
7	3.863,66	4.180,64
8	3.968,51	4.316,60
9	4.073,35	4.452,57
10	4.178,20	4.588,53
11	4.283,06	4.724,49
12	4.387,91	4.860,46

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 EUR 114,64

2. Der Familienzuschlag erhöht sich

a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je EUR 98,04

b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je EUR 305,46

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 EUR 116,82

2. Der Familienzuschlag erhöht sich

a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je EUR 99,90

b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je EUR 311,26

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfBVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich EUR 77,55

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfBVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich EUR 79,02

IV. Superintendentenzulage (§ 6 Abs. 2 PfBVO)

Die Zulage für die Superintendentinnen/Superintendenten beträgt monatlich EUR 407,54

IV. Superintendentenzulage (§ 6 Abs. 2 PfBVO)

Die Zulage für die Superintendentinnen/Superintendenten beträgt monatlich EUR 415,28

XXV.**Arbeitsrechtsregelung**

**über vorübergehende Abweichungen
von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
in der Johanniter-Einrichtungen
Radevormwald gGmbH in Radevormwald
vom 16. März 2011**

- vom Abdruck wird abgesehen -

„(4) Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 zum BAT-KF (SEEGP.BAT-KF) fallen und die die in den Absätzen 2 oder 3 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zahlung der Besitzstandszulage erst nach dem 31. Juli 2010 erfüllen, steigen zu dem Termin, zu dem sie die Voraussetzungen erfüllen, in die nächste Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Das weitere Aufsteigen in den Stufen richtet sich nach § 13, Teil C, Absatz 4 BAT-KF. Mitarbeitende in der Endstufe oder einer individuellen Endstufe erhalten eine persönliche Zulage in Höhe von 4,75 v.H. der Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe. Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.“

XXVI.**Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF
vom 16. März 2011**

- vom Abdruck wird abgesehen -

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. August 2010 in Kraft.

Dortmund, 16. März 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXVII.**Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zu Über-
gangsregelungen im Zuge der Neufassung
des BAT-KF und des MTArb-KF
vom 22. Oktober 2007/ 21. November 2007
vom 16. März 2011**

§ 1

**Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zu Übergangsregelungen im Zuge der
Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF**

- In § 6 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 zum BAT-KF (SEEGP.BAT-KF) fallen und die die in den Absätzen 1 oder 2 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Höhergruppierung erst nach dem 31. Juli 2010 erfüllen, steigen zu dem Termin, zu dem sie die Voraussetzungen erfüllen, in die nächste Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Das weitere Aufsteigen in den Stufen richtet sich nach § 13, Teil C, Absatz 4 BAT-KF. Mitarbeitende in der Endstufe oder einer individuellen Endstufe erhalten eine persönliche Zulage in Höhe von 4,75 v.H. der Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe. Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.“
- In § 7 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

XXVIII.**Arbeitsrechtsregelung**

**zur Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen
Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 21. Dezember 1992
vom 16. März 2011**

§ 1**§ 10 Übergangsbestimmungen**

Die nach § 10 Absatz 1 der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO) in der bis 31. März 2011 geltenden Fassung ermittelte Zulage wird weiterhin gewährt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. April 2011 in Kraft.

Dortmund, 16. März 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXIX.**Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung der Ordnung zur
Regelung der Rechtsverhältnisse der
kirchlichen Auszubildenden (AzubiO),**

**der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO),**

**der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in
der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz,
nach dem Hebammengesetz und in der Kranken-
pflegehilfe (KrSchO),**

**der Ordnung für die
Vergütung der kirchlichen Auszubildenden,
der Ordnung über vermögenswirksame Leistungen
an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung,
der Ordnung für das Urlaubsgeld
der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung,
der Ordnung über eine Zuwendung für
kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung,**

**und der Ordnung für die Ausbildungsvergütung der
Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung
nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem
Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe**

vom 13. April 2011

Artikel 1

**Änderung der Ordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 8 wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 - b) Nach § 9 wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 - c) Nach § 9 werden die Wörter „§ 9 a Sonstige Ausbildungsbedingungen“ eingefügt.
 - d) Nach § 11 wird das Wort „Krankenbezüge“ durch die Wörter „Ausbildungsentgelt im Krankheitsfall“ ersetzt.

- e) Nach § 13 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
 - f) Nach § 18 werden die Wörter „Urlaubsgeld, Zuwendung“ durch die Wörter „Jahressonderzahlung, Abschlussprämie“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Buchstabe f) werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
 3. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „Angestellten bzw. die Arbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
 4. In § 7 a wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe des Ausbildungsentgelts und die Beträge für Unterkunft und Verpflegung sind in der Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (Anlage 1) geregelt.“
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bezüge“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.
 6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „die Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bis zur Ablegung der Abschlussprüfung erhält er das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung der für das Ausbildungsentgelt jeweils geltenden Regelung, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihm gezahlten Ausbildungsentgelt und des seiner Tätigkeit entsprechenden Tabellenentgelts.“

7. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

**„§ 9 a
Sonstige Ausbildungsbedingungen**

Für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeitenden maßgebend sind. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils ist das jeweilige Ausbildungsentgelt durch das 4,348-fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 6 Abs. 1) zu teilen.“

8. In § 10 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Krankenbezüge“ durch die Wörter „Ausbildungsentgelt im Krankheitsfall“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Krankenbezüge in Höhe der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „Entgelt in Höhe des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
- bb) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Absatz 1 Satz 3 wird Satz 2.
- dd) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 und 2“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt und die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „Unterabsatz 1“ gestrichen.

11. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Unterabsatz 1“ gestrichen.

- c) In Satz 3 werden die Wörter „der Urlaubsvergütung“ durch die Wörter „des Entgelts“ und die Angabe „§ 20 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

12. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.

13. § 18 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 18
Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung, Abschlussprämie**

Der Auszubildende erhält nach Anlage 1 vermögenswirksame Leistungen, eine Jahressonderzahlung und eine Abschlussprämie.“

14. In § 19 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

15. Es wird folgende Anlage 1 angefügt:

**„Anlage 1
Entgeltordnung für die kirchlichen
Auszubildenden (AzubiEntO)
vom 13. April 2011**

**§ 1
Ausbildungsentgelt**

- (1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich:

	ab 01.08.2010 bis 31.08.2011	ab 01.09.2011
im ersten Ausbildungsjahr	EUR 695,55	EUR 703,22
im zweiten Ausbildungsjahr	EUR 744,98	EUR 753,20
im dritten Ausbildungsjahr	EUR 790,30	EUR 799,02
im vierten Ausbildungsjahr	EUR 853,18	EUR 862,59

- (2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 5 Absatz 2 Ziffer 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 Absatz 2 Ziffer 1 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der Vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende das nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) entsprechend.

§ 2 Zulagen, Zuschläge

Den Auszubildenden können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die Mitarbeitenden nach § 16 BAT-KF zustehen.

§ 3 Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird das Ausbildungsentgelt monatlich um EUR 137,57 gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird das Ausbildungsentgelt monatlich um EUR 35,32 gekürzt. Gewährt der Auszubildende nur Verpflegung, wird das Ausbildungsentgelt monatlich um EUR 102,25 gekürzt.

§ 4 Vermögenswirksame Leistungen

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von EUR 13,30 monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Auszubildenden von seinem Träger der Ausbildung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 5 Jahressonderzahlung

(1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 90 v. H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsentgelts (§ 1). Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die bzw. der Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs oder im Krankheitsfall hat.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende kein Ausbildungsentgelt erhalten haben wegen

- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

(5) Wurde mit Auszubildenden, die ihr Ausbildungsverhältnis in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010 begonnen haben und am 1. Juli des Jahres noch im Ausbildungsverhältnis stehen, die Zahlung von Urlaubsgeld und eine Zuwendung vereinbart, tritt an diese Stelle die Jahressonderzahlung. Die Auszubildenden, die bis zum 1. Dezember 2011 ihr Ausbildungsverhältnis durch Prüfung beenden, erhalten im Jahr 2011 ein Urlaubsgeld nach bisherigem Recht.

§ 6 Abschlussprämie

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von EUR 400. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.“

Artikel 2

Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der kirchlichen Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 2 werden die Wörter „Entgelt sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge“ durch das Wort „Praktikantenentgelt“ ersetzt.
2. In § 3 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
3. § 5 wird zu § 4 und § 6 wird zu § 5.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5 Fortzahlung des Praktikantenentgelts bei Erholungsurlaub sowie im Krankheitsfall“
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Urlabsentgelt das Entgelt“ durch die Wörter „Entgelt das Praktikantenentgelt“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Urlabsentgelts“ durch das Wort „Praktikantenentgelts“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Satz 3 wird Satz 2.
 - dd) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 und 2“ gestrichen.

5. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6 Vermögenswirksame Leistung

- (1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Praktikantinnen/Praktikanten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von EUR 13,30 monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Arbeitgebern die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.
- (3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den der Praktikantin/dem Praktikanten von ihrem/seinem Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Praktikanten- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.
- (4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die die Praktikantin/der Praktikant Praktikantenentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.
- (5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

6. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7 Jahressonderzahlung

- (1) Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 90 v. H. des der Praktikantin/dem Praktikanten in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Praktikantenentgelts (§ 1). Bei Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Praktikantenverhältnisses.
- (2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Praktikantin/der Praktikant keinen Anspruch auf Praktikantenentgelt, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs oder im Krankheitsfall hat. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate für die Praktikantinnen und Praktikanten kein Praktikantenentgelt erhalten haben wegen,

- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Praktikantenentgelt ausbezahlt. Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikum von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
8. In § 9 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
2. In § 6 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
4. In § 9 Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt. Die Höhe des Ausbildungsentgelts ist in der Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflege (Anlage 1) geregelt.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „die jeweilige Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das jeweilige Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Urlaubsvergütung (§ 16 Absatz 2)“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Satz 3 wird Satz 2.
- d) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 und 2“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Buchstabe f) werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „die Ausbildungsvergütung“ durch die Wörter „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Urlaubsvergütung“ durch die Wörter „des Ausbildungsentgelts“ ersetzt.

10. § 18 erhält folgende neue Fassung:

„§ 18

Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung, Abschlussprämie

Die Schülerin/Der Schüler erhält nach Anlage 1 vermögenswirksame Leistungen, eine Jahressonderzahlung und eine Abschlussprämie.“

11. In § 19 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
12. In § 20 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
13. In § 21 Absatz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
14. Es wird folgende Anlage 1 angefügt:

„Anlage 1

**Entgeltordnung für die
Schülerinnen und Schüler in der
Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz,
nach dem Hebammengesetz
und in der Krankenpflegehilfe
(KrSchEntO)
vom 13. April 2011**

§ 1

Ausbildungsentgelt

(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) beträgt monatlich:

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege

	ab 01.08.2010 bis 31.08.2011	ab 01.09.2011
im ersten Ausbildungsjahr	EUR 816,68	EUR 825,69
im zweiten Ausbildungsjahr	EUR 877,40	EUR 887,07
im dritten Ausbildungsjahr	EUR 977,59	EUR 988,38

- b) für die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	ab 01.08.2010 bis 31.08.2011	ab 01.09.2011
Krankenpflegehilfe	EUR 748,88	EUR 757,14

(2) Wird eine andere Ausbildung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 des Krankenpflegegesetzes, gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes oder gemäß der landesrechtlichen Vorschriften zur Krankenpflegehilfeausbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt in Anwendung des Absatzes 1 die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz⁶, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit das zuletzt bezogene Ausbildungsentgelt.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler das nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Vermögenswirksame Leistungen

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Schülerinnen und Schüler eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von EUR 13,30 monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den der Schülerin/dem Schüler von seinem Träger der Ausbildung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die der Schülerin/dem Schüler Ausbildungsentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

§ 3 Jahressonderzahlung

(1) Schülerinnen und Schüler, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 90 v. H. des den Schülerinnen und Schülern in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsentgelts (§ 1). Bei Schülerinnen und Schülern, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs oder im Krankheitsfall haben.

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate für die Schülerinnen und Schüler kein Ausbildungsentgelt erhalten haben wegen,

- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

(5) Wurde mit Schülerinnen und Schülern, die ihr Ausbildungsverhältnis in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010 begonnen haben und am 1. Juli des Jahres noch im Ausbildungsverhältnis stehen, die Zahlung von Urlaubsgeld und eine Zuwendung vereinbart, tritt an diese Stelle die Jahressonderzahlung. Die Schülerinnen und Schüler, die bis zum 1. Dezember 2011 ihr Ausbildungsverhältnis durch Prüfung beenden, erhalten im Jahr 2011 ein Urlaubsgeld nach bisherigem Recht.

§ 4 Abschlussprämie

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Schülerinnen und Schüler eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von EUR 400. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. Im Einzelfall kann der Ausbildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.“

Artikel 4**§ 1
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Änderungen treten am 1. Mai 2011 in Kraft.
 (2) Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden vom 26. März 2003, die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 24. Februar 1993, die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung vom 17. Juni 1992, die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 24. Februar 1993 und die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe vom 26. März 2003 treten mit Ablauf des 30. April 2011 außer Kraft.

Dortmund, 13. April 2011

**Rheinisch-Westfälische-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXX.**Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung des BAT-KF
vom 13. April 2011**

**§ 1
Änderung des BAT-KF**

In § 8 Absatz 1 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Feiertagsarbeit“ die Wörter „sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag“ eingefügt.

**§ 2
Änderung des MTArb-KF**

In § 8 Absatz 1 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Feiertagsarbeit“ die Wörter „sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag“ eingefügt.

**§ 3
Änderung des TV-Ärzte-KF**

In der Anlage 6 zum BAT-KF werden in § 7 Absatz 1 Buchstabe d) nach dem Wort „Feiertagsarbeit“ die Wörter „sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag“ eingefügt.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Dortmund, 13. April 2011

**Rheinisch-Westfälische-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXXI.**Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung der Anlage 6
zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF)
vom 20. Juli 2011**

- vom Abdruck wird abgesehen -

XXXII.

Arbeitsrechtsregelung

**für besondere Beschäftigungsverhältnisse in
Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen oder Projekten
vom 20. Juli 2011**

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung gilt für Personen, die bei einer Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaft, Arbeitsmarktinitiative, arbeitsmarktpolitischen Maßnahme oder einem Projekt beschäftigt werden, die unmittelbar vor ihrer Einstellung bei einem Beschäftigungsträger mindestens ein Jahr arbeitslos waren und mindestens zwei Vermittlungshemmnisse im Sinne von § 16 e SGB II aufweisen.

§ 2

Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung, soweit in den folgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Für die nach dieser Arbeitsrechtsregelung Beschäftigten gelten die Bestimmungen des BAT-KF in der jeweiligen Fassung entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

§ 1 BAT-KF sowie §§ 10 bis 15, §§ 19, 21 Abs. 2 bis Abs. 4, 22, 23, 27 Abs. 2 kommen nicht zur Anwendung.

(2) Ferner kommt nicht zur Anwendung die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen.

§ 4

Die Beschäftigten erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe des Monatsentgeltes der EG 1 Stufe 2 des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes des BAT-KF.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 21. Juli 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft. Für Beschäftigte, die bis zum 30. Juni 2012 eingestellt worden sind, gelten die Regelungen für die ununterbrochene Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses über den 30. Juni 2012 hinaus fort.

Dortmund, 20. Juli 2011

**Rheinisch-Westfälische-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

XXXIII.

**Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II)
nach dem Stand vom 31. Dezember 2010**

Gemeinde	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen		Konfirmationen	Trauungen		Abendmahls- teilnehmer		Bestattungen	Aufnahmen	Austritte		
				ev/rk	davon ev/rk		v.H.	v.H.	v.H.	v.H.					
KLASSE BLOMBERG															
Blomberg	2	2,00	3.590	27	6	49	9	3	451	12,56	51	1	14	0,39	
Cappel	1	0,75	1.728	7	0	21	2	0	495	28,65	21	0	5	0,29	
Elbrinxen	1	0,75	930	6	4	17	4	0	210	22,58	10	0	0	0,00	
Falkenhagen	1	1,00	1.777	16	3	14	3	1	560	31,51	26	1	2	0,11	
Istrup	1	0,50	932	2	2	10	1	0	336	36,05	6	0	2	0,21	
Reelkirchen	1	0,50	1.236	8	2	19	6	0	647	52,35	22	1	2	0,16	
Schieder	1	1,00	1.854	25	6	23	4	1	724	39,05	26	6	4	0,22	
Schwalenberg	1	1,00	2.467	16	6	42	6	2	762	30,89	28	1	10	0,41	
Wöbbel	1	1,00	1.654	12	3	14	2	0	267	16,14	19	0	4	0,24	
Summe	10	8,50	16.168	119	32	209	37	7	4.452	27,54	209	10	43	0,27	
KLASSE BÖSINGFELD															
Almena	1	1,00	2.083	10	1	22	2	0	496	23,81	28	3	5	0,24	
Alverdissen	1	1,00	1.124	4	0	14	3	0	150	13,35	13	0	4	0,36	
Bartrup	2	1,50	3.108	25	5	35	5	0	996	32,05	46	2	2	0,06	
Bega	1	1,25	2.549	11	2	32	11	2	952	37,35	47	0	9	0,35	
Bösingfeld	2	2,00	4.135	24	2	45	10	0	1.155	27,93	60	1	12	0,29	
Hillentrup	1	1,00	2.219	29	3	21	5	2	586	26,41	34	2	5	0,23	
Silixen	1	1,00	1.676	18	3	24	6	0	918	54,77	37	1	4	0,24	
Sonneborn	0	0,00	757	2	0	10	0	0	151	19,95	8	0	2	0,26	
Spork-Wendlinghausen	1	0,50	1.327	7	1	16	1	0	950	71,59	13	3	10	0,75	
Summe	10	9,25	18.978	130	17	219	43	4	6.354	33,48	286	12	53	0,28	
KLASSE BRAKE															
Brake	1	1,00	2.535	24	4	27	2	0	759	29,94	44	2	7	0,28	
Donop	1	0,75	584	9	2	9	7	0	180	30,82	4	4	1	0,17	
Hohenhausen	2	1,75	3.414	15	1	46	6	0	1.375	40,28	44	0	14	0,41	
Langenholzhausen	1	1,00	2.024	9	0	11	4	1	617	30,48	21	2	11	0,54	
Lemgo, St. Johann	2	2,00	4.429	36	3	39	5	1	400	9,03	71	5	19	0,43	
Lemgo, St. Pauli	2	2,00	3.644	40	3	36	4	0	2.350	64,49	44	4	26	0,71	
Lieme	1	1,00	1.559	15	2	22	3	0	864	55,42	16	6	8	0,51	
Lüdenhausen	1	0,50	1.043	6	1	15	3	0	678	65,00	10	0	3	0,29	
Talle	1	1,00	2.207	16	2	25	8	1	578	26,19	28	0	6	0,27	
Varenholz	1	0,75	1.463	7	1	15	1	1	630	43,06	22	0	2	0,14	
Voßheide	1	0,75	773	7	1	11	2	1	601	77,75	2	0	3	0,39	
Summe	14	12,50	23.675	184	20	256	45	5	9.032	38,15	306	23	100	0,42	
KLASSE DETMOLD															
Augustdorf	2	2,00	3.390	32	5	34	1	0	650	19,17	53	7	10	0,29	
Detmold-Ost	3	2,50	5.215	31	3	35	13	2	1.755	33,65	76	6	33	0,63	
Detmold-West	3	3,00	5.870	38	5	49	12	4	1.902	32,40	81	6	24	0,41	
Diakonissenhaus	1	0,50	136	2	0	0	0	0	165	121,32	13	1	0	0,00	
Heiden	2	1,25	2.388	41	5	30	7	0	523	21,90	30	1	13	0,54	
Heidenoldendorf	2	1,50	2.833	21	3	34	7	1	1.203	42,46	28	3	14	0,49	
Hiddesen	1	1,00	2.535	18	2	31	4	0	596	23,51	53	0	14	0,55	
Pivitsheide	3	2,75	4.740	25	1	74	4	1	1.409	29,73	53	4	22	0,46	
Summe	17	14,50	27.107	208	24	287	48	8	8.203	30,26	387	28	130	0,48	
KLASSE HORN															
Berlebeck	1	0,75	1.465	14	1	24	1	0	740	50,51	14	3	12	0,82	
Heiligenkirchen	1	1,00	1.843	11	0	19	1	0	1.235	67,01	16	1	9	0,49	
Horn	2	1,50	3.514	17	0	58	4	0	910	25,90	56	13	24	0,68	
Leopoldstal	1	0,50	1.280	6	2	13	0	0	630	49,22	12	0	4	0,31	
Bad Meinberg	1	1,00	2.902	19	2	27	6	1	647	22,29	53	4	10	0,34	
Schlangen	2	2,00	4.622	18	5	55	12	2	531	11,49	47	1	22	0,48	
Vahlhausen	1	0,75	1.912	30	2	28	4	0	295	15,43	21	1	5	0,26	
Summe	9	7,50	17.538	115	12	224	28	3	4.988	28,44	219	23	86	0,49	

Fortsetzung - Tabelle II

Gemeinde	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen	davon ev/rk	Konfirmationen	Trauerungen	davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer	v.H.	Bestattungen	Aufnahmen	Austritte	v.H.
KLASSE LAGE														
Asemissen-Bechterdissen	2	1,75	3.055	25	5	38	1	0	867	28,38	22	3	14	0,46
Helpup	2	1,50	2.724	20	4	25	7	3	1.100	40,38	34	5	16	0,59
Kachtenhausen	1	1,00	1.768	30	4	23	4	1	250	14,14	14	3	5	0,28
Lage	3	3,25	6.478	31	5	48	5	0	1.400	21,61	114	0	26	0,40
Leopoldshöhe	2	1,75	4.331	29	3	59	10	3	480	11,08	55	0	22	0,51
Oerlinghausen	3	2,50	6.071	51	11	77	12	7	1.872	30,84	70	8	30	0,49
Stapelage-Müssen	3	1,75	3.768	26	5	42	10	0	850	22,56	58	4	12	0,32
Summe	16	13,50	28.195	212	37	312	49	14	6.819	24,19	367	23	125	0,44
KLASSE BAD SALZUFLEN														
Lockhausen-Ahmsen 1)	1	1,00	1.405	10	1	13	4	1	577	41,07	15	0	6	0,43
Retzen	1	0,50	1.046	6	0	17	2	0	434	41,49	14	0	3	0,29
Bad Salzuflen	3	2,25	5.215	19	4	29	7	1	2.100	40,27	101	2	21	0,40
Schötmar	3	2,25	5.180	32	4	61	12	1	1.683	32,49	81	5	14	0,27
Sylbach	1	1,25	2.460	17	2	33	5	2	836	33,98	21	7	12	0,49
Wülfer-Knetterheide	1	1,25	2.840	17	1	34	3	0	647	22,78	31	2	10	0,35
Wüsten	1	0,75	2.159	18	4	26	3	1	1.882	87,17	43	2	4	0,19
Summe	11	9,25	20.305	119	16	213	36	6	8.159	40,18	306	18	70	0,34
LUTHERISCHE KLASSE														
Bergkirchen	1	0,75	1.070	11	1	14	4	1	644	60,19	11	3	5	0,47
Blomberg	1	1,00	1.596	16	4	15	6	0	622	38,97	14	3	4	0,25
Detmold	3	2,75	6.182	46	8	44	20	5	4.009	64,85	81	10	29	0,47
Eben-Ezer	1	1,00	628	0	0	0	0	0	2.850	453,82	15	0	0	0,00
Hiddesen	1	0,50	1.258	13	2	20	2	1	2.090	166,14	12	2	5	0,40
Lage	2	1,75	2.987	26	5	27	5	2	1.717	57,48	42	5	11	0,37
Lemgo, St. Marien	2	1,25	3.054	43	0	20	5	0	976	31,96	25	3	17	0,56
Lemgo, St. Nicolai	3	2,25	5.338	77	11	69	13	2	3.450	64,63	70	11	24	0,45
Lockhausen-Ahmsen 1)	1	0,50	1.405	11	2	13	4	2	578	41,14	15	0	6	0,43
Bad Salzuflen	2	2,00	3.617	37	7	28	7	0	4.247	117,42	83	6	10	0,28
Schötmar	2	1,50	3.262	23	4	39	9	1	1.754	53,77	47	12	17	0,52
Summe	19	15,25	30.397	303	44	289	75	14	22.937	75,46	415	55	128	0,42
Gemeinden mit Sonderstatus														
Militär-KG Augustdorf (alle Soldaten)	1	1,00	40	2	0	0	0	0	350	875,00	0	2	0	0,00
Summe	1	1,00	40	2	0	0	0	0	350	875,00	0	2	0	0,00
ZUSAMMENFASSUNG NACH KLASSEN														
Klasse Blomberg	10	8,50	16.168	119	32	209	37	7	4.452	27,54	209	10	43	0,27
Klasse Bösingfeld	10	9,25	18.978	130	17	219	43	4	6.354	33,48	286	12	53	0,28
Klasse Brake	14	12,50	23.675	184	20	256	45	5	9.032	38,15	306	23	100	0,42
Klasse Detmold	17	14,50	27.107	208	24	287	48	8	8.203	30,26	387	28	130	0,48
Klasse Horn	9	7,50	17.538	115	12	224	28	3	4.988	28,44	219	23	86	0,49
Klasse Lage	16	13,50	28.195	212	37	312	49	14	6.819	24,19	367	23	125	0,44
Klasse Bad Salzuflen	11	9,25	20.305	119	16	213	36	6	8.159	40,18	306	18	70	0,34
Lutherische Klasse	19	15,25	30.397	303	44	289	75	14	22.937	75,46	415	55	128	0,42
Sonstige Gemeinden	1	1,00	40	2	0	0	0	0	350	875,00	0	2	0	0,00
Lippische Landeskirche	107	91,25	182.403	1.392	202	2.009	361	61	71.294	39,09	2.495	194	735	0,40
Durchschnitt nach Pfarrstellen			1.705											
Durchschnitt nach Dienstumfang			1.999											

- 1) Gem. Beschluss der Synode vom 11. Juni 2005 wurde die Ev. Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen gegründet. Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich zur ref. Klasse Bad Salzuflen und zur Luth. Klasse. Aus diesem Grund wurden die statistischen Zahlen je zur Hälfte der entsprechenden Klasse zugeordnet.

XXXIV.

Personalnachrichten

Vorbereitungsdienst

Daniela **Brinkmann**, Reelkirchen, und Achim **Krepper**, Detmold, sind mit Wirkung vom 1. April 2011 in den Vorbereitungsdienst übernommen worden.

Berufungen in Pfarrstellen

Pfarrerin Kornelia **Schau**f, bisher beurlaubt für einen Dienst in Südafrika, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2011 die Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Leopoldshöhe mit einem dreiviertel Dienstumfang übertragen worden. Darüber hinaus nimmt sie einen Zusatzauftrag in dem Referat „Oekumene, Mission“ im Landeskirchenamt wahr.

Pfarrer Andreas **Mattke**, bisher Inhaber der Pfarrstelle III der ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-West, ist mit Wirkung vom 15. Juni 2011 die Pfarrstelle des Referates Kirche und Schule im Landeskirchenamt mit einem dreiviertel Dienstumfang übertragen worden. Die Pfarrstelle ist verbunden mit einem Zusatzauftrag in der Schulwochenarbeit mit einem viertel Dienstumfang.

Pfarrer Rainer **Stecker**, bisher Inhaber der Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Bega, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die Pfarrstelle Ost der ev.-ref. Kirchengemeinde Schlangen mit einem dreiviertel Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrerin Stefanie **Rosenau** und Pfarrer Thorsten **Rosenau**, bisher in der Pfarrstelle der ev.-luth. Kirchengemeinde Schötmar, ist mit Wirkung vom 15. Juli 2011 die Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Talle jeweils mit einem halben Dienstumfang übertragen worden.

Beurlaubungen

Pfarrer Bendix **Balke**, Inhaber der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Leopoldstal, ist auf seinen Antrag hin mit Ablauf des 31. Januar 2011 zur Wahrnehmung eines Dienstes in der Evangelisch Französisch-reformierten Gemeinde Frankfurt beurlaubt worden.

Ruhestand / Wartestand

Pfarrer Jürgen **Wieggrebe**, bisher beurlaubt für einen Dienst im Vorstand der Neinstedter Anstalten ist auf seinen Antrag hin mit Vollendung des 63. Lebensjahres mit Ablauf des 31. Juli 2011 in den Ruhestand versetzt worden.

Verstorben

Walter **Hunke**, zuletzt Leiter der Personalabteilung im Landeskirchenamt, ist am 28. April 2011 im 89. Lebensjahr gestorben.

Landeskirchenamt

Frau Miriam **Hähnel** hat am 1. März 2011 ihre Tätigkeit als Referentin für die landeskirchliche Jugendarbeit aufgenommen. Sie übernimmt vorerst die Vertretung einer erkrankten Mitarbeiterin für ein Jahr.

Frau Gudrun von der **Ahe** wurde zum 1. März 2011 in den Dienst der Lippischen Landeskirche übernommen. Sie übernimmt Tätigkeiten im Bereich der Rechnungsprüfung und in der Registratur Schriftgutverwaltung.

Herr Frank **Nickel** ist am 30. April 2011 aus dem Dienst bei der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Er war im Bereich EDV im Landeskirchenamt tätig.

Herr Dieter **Nagel** ist seit dem 1. Juni 2011 in der Lippischen Landeskirche mit dem Datenschutz in den Kirchengemeinden beauftragt. Zusätzlich hat er Tätigkeiten im Bereich der EDV und dem Sachgebiet Haushalt/Kirchensteuer/Finanzausgleich übernommen.

Herausgeber:

Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
 Telefon: 05231 - 976 60 Telefax: 05231 - 976 850 eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
 Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)

Redaktion:

Karin Schulte, Telefon: 05231 - 976 749, eMail: Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de

Satz und Layout:

Johannes Bökenkamp, Telefon: 05231 - 976 861, eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de

Druck:

Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold

Versand/ Adressenverwaltung:

Gerhard Ruthe, Telefon: 05231 - 976 802, eMail: Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de